

# Allgemeinverfügung über ein Informationsverlangen zwecks Erfüllung eines Informationsgesuchs der EIOPA aufgrund des EIOPA-Beschlusses vom 10. April 2018 betreffend die Anforderung von Pensionsdaten (EIOPA- BoS/18-114)

Bekanntmachung vom 30.09.2019 nach § 41 Absätze 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) zum Zwecke der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Weiteren: Bundesanstalt) über ein Informationsverlangen gemäß § 43a Absatz 1 Nummer 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zwecks Erfüllung eines Informationsgesuchs der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Weiteren: EIOPA) gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331, 15.12.2010, S. 48), die zuletzt durch Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153, S. 1) geändert worden ist (im Weiteren: EIOPA-VO).

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit ergeht folgende

## Allgemeinverfügung:

- I. Informationsverlangen

Unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehende Pensionskassen und Pensionsfonds sowie separate Abrechnungsverbände der öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen, die im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbieten, mit Sitz im Inland gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 5 und § 2 Abs. 1, 7 Nr. 33 in Verbindung mit §§ 232, 236 VAG (im Weiteren EbAV), müssen der Bundesanstalt Informationen nach Maßgabe der folgenden Ziffern übermitteln:

#### 1. Umfang des Informationsverlangens

EbAV haben der Bundesanstalt die im Anhang I und Anhang II im Einzelnen bestimmten Informationen zu übermitteln.

#### 2. Meldebögen für die Mitteilung der Informationen

Für die Mitteilung der Informationen sind grundsätzlich (siehe aber Hinweis 3 am Ende) die Meldebögen in Anhang I zu verwenden. Hierbei sind die Hinweise zu ihrer Befüllung in Anhang II sowie die Tabelle des Complementary Identification Code (CIC) in Anhang III zu beachten. Die Anhänge I, II und III sind unter Ziffer V des Tenors wiedergegeben.

Die folgenden Meldebögen sind zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu erstellen und bei der Bundesanstalt in den in Nr. 9 bzw. 10 genannten Fristen einzureichen:

- a) Meldebogen PF.01.01.25 in Anhang I zum Inhalt der Einreichung der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.01.01 in Anhang II,
- b) Meldebogen PF.01.02.25 in Anhang I zur Vorlage von Basisinformationen der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.01.02.25 in Anhang II,
- c) Meldebogen PF.02.01.24 in Anhang I zur Vorlage von Bilanzinformationen der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.02.01.24 in Anhang II, und
- d) Meldebogen PF.06.02.24 in Anhang I zur Vorlage der nach Einzelposten erstellten Liste der Vermögenswerte der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.06.02.24 in Anhang II

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind zu erstellen und bei der Bundesanstalt in den in Nr. 9 bzw. 11 genannten Fristen einzureichen:

- a) Meldebogen PF.01.01. in Anhang I zum Inhalt der Einreichung der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.01.01 in Anhang II;
- b) Meldebogen PF.01.02.24 in Anhang I zur Vorlage von Basisinformationen über die EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.01.02.24 in Anhang II;
- c) Meldebogen PF.02.01.24 in Anhang I zur Vorlage von Bilanzinformationen der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.02.01.24 in Anhang II;
- d) Meldebogen PF.04.03.24 in Anhang I zur Angabe von grenzüberschreitenden Tätigkeiten der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.04.03.24 in Anhang II;
- e) Meldebogen PF.05.03.24 in Anhang I zur Angabe von Aufwendungen der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.05.03.24 in Anhang II;
- f) Meldebogen PF.06.02.24 in Anhang I zur Vorlage der nach Einzelposten erstellten Liste der Vermögenswerte der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.06.02.24 in Anhang II sowie unter Verwendung des in Anhang III aufgeführten und definierten Complementary Identification Code („CIC-Code“);
- g) Meldebogen PF.06.03.24 in Anhang I zur Vorlage in Bezug auf eine Fondsdurchschau der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.06.0.24 in Anhang II;
- h) Meldebogen PF.09.02.24 in Anhang I zur Vorlage von Erträgen aus Kapitalanlagen der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.09.02.24 in Anhang II;
- i) Meldebogen PF.29.05.24 in Anhang I zur Angabe von Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.29.05.24 in Anhang II;
- j) Meldebogen PF.50.01.24 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Versorgungsanwärter der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.50.01.24 in Anhang II;
- k) Meldebogen PF.51.01.24 in Anhang I zur Angabe von Beiträgen, erbrachten Leistungen und Transfers der EbAV entsprechend den Hinweisen in Abschnitt PF.51.01.24 in Anhang II.

Ergänzende Hinweise und Erläuterungen zum korrekten Ausfüllen der Meldebögen sind von den EbAV bei der Befüllung der Meldebögen zu berücksichtigen.

### 3. Art und Weise der Datenübermittlung

Die Meldebögen sind elektronisch über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt (MVP Portal), Fachverfahren „Versicherungsaufsicht – Pensionsdaten“, an die Bundesanstalt zu übermitteln. Die Meldebögen stehen auf der Internetseite der Bundesanstalt [#Link wird in veröffentlichte Allgemeinverfügung eingefügt#](#) zum Download bereit. EbAV haben die ordnungsgemäße Datenübermittlung unter Berücksichtigung der am MVP-Portal hinterlegten Informationen und Hinweise sicherzustellen.

### 4. Zu verwendende Formate

Die EbAV müssen das Meldeformat XBRL verwenden. Hierbei ist die von EIOPA vorgegebene XBRL Taxonomie in der zu dem jeweiligen Berichtsstichtag aktuellen Version zu einzuhalten. Die EIOPA XBRL Taxonomie ist über die Internetseite der Bundesanstalt oder direkt unter dem Link im Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen Link <https://eiopa.europa.eu/regulation-supervision/insurance/reporting-format/data-point-model-and-xbrl> einzusehen.

Sind den über das MVP Portal eingereichten Meldebögen gemäß den Hinweisen in Anhang II zusätzliche Erläuterungen beizufügen, so sind diese im PDF-Format zu übermitteln. Der enthaltene Text muss dabei für die Durchsuchbarkeit zugänglich sein. Das Dokument muss im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung der Spezifikation PDF/A-1a, PDF/A-2a oder PDF/A-3a entsprechen. Die Konformität der Erläuterungen mit einer der vorgenannten Spezifikationen muss zusätzlich aus den Dokumenteneigenschaften (so genannte Metadaten) erkennbar sein. Die Erläuterungen sind unkomprimiert an das MVP Portal zu übermitteln.

Die gezippte XBRL-Datei muss folgende Namenskonvention erfüllen:

Quantitative Pensionsdaten Meldung (gezippte XBRL-Datei):

"PD\_" + <Registernummer> + "\_" + <Berichtszeitraum> + "\_" + <laufende\_Nummer> + ["\_" + <optional bis zu 8stelliges Suffix> +] ".zip",

<Registernummer> ist die in der Regel vierstellige numerische Registernummer der meldepflichtigen EbAV.

<Berichtszeitraum> ist die vierstellige numerische Jahreszahl bei Jahresmeldung (Bsp. 2019) oder die sechsstellige numerische Kombination aus Jahres- und Quartalszahl bei Quartalsmeldung (Bsp. 201903 für Q3).

<laufende Nummer> ist eine vierstellige numerische Angabe, die aussagt, ob es sich um die Erstmeldung (z.B. „...\_0001.zip“) oder eine Korrekturmeldung (z.B. „...\_0002.zip“ ff.) zum betreffenden Berichtszeitraum handelt.

Beispiel: PD\_4711\_2019\_0001.zip (Jahresmeldung der EbAV 4711 für 2019)

PD\_4711\_201903\_0001.zip (Quartalsmeldung der EbAV 4711 für das dritte Quartal 2019)

<optional bis zu 8stelliges Suffix>: Der Dateiname darf um ein bis zu acht Stellen langes, durch Unterstrich vom restlichen Dateinamen getrenntes Suffix ergänzt werden. Das Suffix ist nicht verpflichtend, erlaubt jedoch eine transparentere Dateiablage

Beispiel: PD\_4711\_2019\_0001\_FREITEXT.zip (Jahresmeldung für 2019 mit 8st. Freitext-Anmerkung)

Die EbAV müssen bei der Mitteilung der Informationen die zwingenden Regeln innerhalb der Ausfüllungsregelungen sowie die Einreichungsregeln einhalten. Außerdem sind die von EIOPA verwendeten Validierungsregeln zu beachten. Die Validierungsregeln können über einen Link auf die EIOPA-Homepage auf der Webseite der Bundesanstalt unter Unternehmen >> Versicherer & Pensionsfonds >> Berichtspflichten >> Übermittlung der Daten EbAV eingesehen werden.

Datenpunkte vom Datentyp „Integer“ sind in Einheiten ohne Dezimalstellen auszudrücken.

Datenpunkte vom Datentyp „Prozentsatz“ sind pro Einheit mit mindestens vier Dezimalstellen auszudrücken.

Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ sind in Einheiten ohne Dezimalstellen auszudrücken, mit Ausnahme der Meldebögen PF.06.02, in denen die Werte in Einheiten mit zwei Dezimalstellen auszudrücken sind. Sie sind in der Berichtswährung anzugeben. In Fällen, in denen nationale Bewertungsregeln fehlen, sind Fremdwährungs-Bestandsdaten unter Verwendung des Schlusskurses am Ende des Berichtszeitraumes umzurechnen.

Fremdwährungs-Stromdaten (flow data) sind unter Verwendung des durchschnittlichen Kurses über den relevanten Zeitraum umzurechnen. Zu diesem Zweck dürfen EbAV die

Fremdwährungs-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank verwenden. Diese sind im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung unter dem folgenden Link zu finden:

[https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rates/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html)

## 5. Unternehmenskennung

Bei der Übermittlung der Meldebögen haben sich die EbAV gegenüber der Bundesanstalt durch eine Rechtsträgerkennung (sog. LEI-Code), bei Fehlen einer solchen, hilfsweise durch die von der Bundesanstalt vergebene Registernummer zu identifizieren.

Soweit sie die Rechtsträgerkennung verwenden, haben die EbAV die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sie eine ihnen einmal zugeteilte Kennziffer auf Dauer verwenden.

## 6. Definitionen

Für die im Zusammenhang mit den Informationspflichten verwendeten Begriffe sind von den EbAV allgemein die Definitionen zu beachten, die gelten

- a) gemäß Richtlinie (EU) 2016/2341 (EbAV-Richtlinie),
- b) gemäß Verordnung (EG) Nr. 250/2009 der Kommission vom 11. März 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Definitionen der Merkmale, das technische Format für die Datenübermittlung, die erforderlichen Doppelmeldungen gemäß NACE Rev. 1.1 und NACE Rev. 2 und die zuzulassenden Abweichungen bei der strukturellen Unternehmensstatistik,
- c) gemäß Festlegung für Datenübertragungen der europäischen Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 2010),
- d) gemäß Festlegung durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und,

- e) gemäß Festlegung durch die Internationale Organisation für Normung (ISO Codes).

Für Definitionen in Bezug auf Charakteristika, das technische Format für die Übermittlung von Daten, die doppelten Berichtspflichten für NACE Rev.1.1 und NACE Rev.2 sowie Derogationen, die bei der strukturellen Unternehmensstatistik gewährt werden, sind die nach b) festgelegten Definitionen maßgeblich. Für Daten und Währungen sind die nach e) festgelegten Definitionen relevant. Die nach d) maßgeblichen Definitionen betreffen beitragsorientierte und leistungsorientierte Versorgungspläne. Die Definitionen sind unter folgendem Link <https://stats.oecd.org/glossary/index.htm> zu finden.

## 7. Bewertungsregeln

Die EbAV haben beim Ausfüllen der Meldebögen die nachfolgenden Bewertungsregeln einzuhalten:

- a) Allgemeines

Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten basiert auf der Annahme der Unternehmensfortführung. Individuelle Vermögenswerte und individuelle Verbindlichkeiten sind getrennt zu bewerten und anzugeben.

- b) Vermögenswerte

Vermögenswerte sind marktkonsistent zu bewerten. In Bezug auf Vermögenswerte, die individuell und in Summe nicht materiell sind, dürfen aber die Werte zugrunde gelegt werden, die auf ihrer Bewertung gemäß Handelsgesetzbuch basieren.

Der Standardwert (default value) für Vermögenswerte ergibt sich aus den für diese Vermögenswerte in aktiven Märkten angebotenen Marktpreisen. Ist die Verwendung von Marktangebotspreisen in aktiven Märkten für Vermögenswerte nicht möglich, sind die Vermögenswerte unter Verwendung von in aktiven Märkten angebotenen Marktpreisen für ähnliche Vermögenswerte mit Anpassungen zu verwenden. Dabei müssen die Anpassungen spezifische Faktoren des Vermögenswertes reflektieren, wie den Zustand oder den Standort des Vermögenswertes, den Umfang, in dem sich Inputfaktoren auf Posten beziehen, die mit dem Vermögenswert vergleichbar sind und das Volumen oder Niveau der Aktivität in den Märkten, in denen die Inputfaktoren beobachtet werden.

Sind in aktiven Märkten angebotene Marktpreise nicht vorhanden, sind Vermögenswerte unter Verwendung alternativer Bewertungsmethoden zu bewerten. Dabei dürfen sich EbAV nur so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren stützen und müssen so weit wie nur möglich auf relevante Marktdaten abstellen.

#### c) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sowie alle Datenpunkte vom Datentyp „monetär“, die keine Vermögenswerte darstellen, sind nach deutschen Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen zu bewerten.

Für die vierteljährliche Informationserstattung darf die Bewertung von Verbindlichkeiten und monetären Datenpunkten, die keine Vermögenswerte darstellen, auf angemessene Schätzungen gestützt werden.

In Jahren, in denen keine Berechnung stattfindet, geben Pensionskassen, die ihre Deckungsrückstellungen nicht jährlich neu berechnen müssen, angemessen geschätzte Werte für die Deckungsrückstellung und die Eigenmittel an. Diese Werte müssen mit den Werten übereinstimmen, die für Zwecke des Solvabilitätsnachweises an die Bundesanstalt gemeldet werden.

### 8. Währung

Die „Berichtswährung“ ist der Euro. Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ sind in der Berichtswährung zu melden, so dass jede andere Währung in die Berichtswährung umgerechnet werden muss. Bei Angabe eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit, die auf eine andere Währung als die Berichtswährung lautet, ist der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit zum Schlusskurs des letzten Tages umzurechnen, für den der betreffende Kurs im Berichtszeitraum, auf den sich der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit bezieht, verfügbar ist.

Die Werte von Einnahmen oder Aufwendungen sind anhand derselben Umrechnungsbasis in die Berichtswährung umzurechnen, die auch für Rechnungslegungszwecke verwendet wird. Dabei ist der Wechselkurs aus derselben Quelle zu entnehmen, die auch im Abschluss der EbAV verwendet wird.

### 9. Fristen der Übermittlung der Meldebögen



Vierteljährlich einzureichende Meldebögen müssen innerhalb von 7 Wochen nach Ende des Geschäftsvierteljahres bei der Bundesanstalt eingehen. Die jährlich einzureichenden Meldebögen sind innerhalb von 14 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres der Bundesanstalt zu übermitteln. Dies gilt nicht, soweit die Meldefristen für eine Übergangszeit nach Nr. 10 oder Nr. 11 verlängert sind.

Die Einreichung der vierteljährlich vorzulegenden Meldebögen hat erstmalig für das Geschäftsjahresquartal zu erfolgen, das am oder nach dem 30.09.2019 endet. Lediglich der Meldebogen (PF.06.02.24) ist vierteljährlich erstmalig für die Berichterstattung über das erste vollständig im Jahr 2020 liegende Geschäftsjahresvierteljahr vorzulegen.

Alle jährlichen Meldebögen sind erstmalig für Geschäftsjahre einzureichen, die nach dem 31.12.2018 enden.

#### 10. Übergangsregelung zur Verlängerung der vierteljährlichen Meldefrist

Die unter Nr. 10 genannte Frist für die Vorlage der vierteljährlichen Meldebögen wird wie folgt verlängert:

1. auf 10 Wochen für die Meldebögen, die vom 30.09.2019 bis 31.12.2019 einzureichen sind,
2. auf 9 Wochen für Meldebögen, die im Jahr 2020 einzureichen sind,
3. auf 8 Wochen für die Meldebögen, die im Jahr 2021 einzureichen sind.

#### 11. Übergangsregelung zur Verlängerung der jährlichen Meldefrist

Die unter Nr. 10 genannte Frist für die Vorlage der jährlichen Meldebögen wird wie folgt verlängert:

1. auf 24 Wochen für Meldebögen, die für das bis zum 31.12.2019 endende Geschäftsjahr einzureichen sind,
2. auf 22 Wochen für Meldebögen, die für das bis zum 31.12.2020 endende Geschäftsjahr einzureichen sind,
3. auf 20 Wochen für Meldebögen, die für das bis zum 31.12.2021 endende Geschäftsjahr einzureichen sind,

4. auf 18 Wochen für Meldebögen, die für das bis zum 31.12.2022 endende Geschäftsjahr einzureichen sind und
5. auf 16 Wochen für Meldebögen, die für das bis zum 31.12.2023 endende Geschäftsjahr einzureichen sind.

## 12. Befreiungen

EbAV mit einer Bilanzsumme von nicht mehr als 100 Millionen Euro sind von dem Informationsverlangen der Bundesanstalt befreit.

Maßgeblich für die Befreiung ist die Bilanzsumme gemäß Formblatt 800 der Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds und über die Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung (PFAV) bzw. Formblatt 100 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BerVersV).

Diese muss in den letzten drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren, die bis einschließlich 30.09.2019 geendet haben, in mindestens einem Geschäftsjahr den Schwellenwert von 100 Millionen Euro unterschritten haben.

Die Befreiung endet automatisch, sobald die Bilanzsumme einer EbAV in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren 100 Millionen Euro überschreitet. Die Informationspflichten sind in diesem Fall – unabhängig davon, wann der Jahresabschluss für das dritte Geschäftsjahr festgestellt wird - ab dem ersten Berichtsstichtag des darauffolgenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Reduziert sich die Bilanzsumme einer informationspflichtigen EbAV in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren auf höchstens 100 Millionen Euro, ist die EbAV für die nach dem letzten Tag des dritten Geschäftsjahres eintretenden Berichtsstichtage von ihren Informationspflichten gegenüber der Bundesanstalt befreit.

EbAV mit einer Bilanzsumme von mehr als 100 Millionen und maximal 1 Milliarde Euro in den letzten drei Geschäftsjahren, die bis einschließlich 30.09.2019 geendet haben, sind von den vierteljährlichen Informationspflichten und der Vorlage des jährlichen Meldebogens PF.06.02.24 (nach Einzelposten erstellten Liste der Vermögenswerte) befreit.

Für EbAV, deren Bilanzsumme auf über 1 Milliarde Euro anwächst oder deren Bilanzsumme sich auf maximal 1 Milliarde Euro reduziert, gelten die Bestimmungen in den drei vorstehenden Absätzen entsprechend.

### 13. Erneute Übermittlung von Daten

Die gemeldeten Informationen sind so schnell wie möglich zu korrigieren und die Meldebögen erneut einzureichen, wenn sich die auf denselben Berichtszeitraum bezogenen ursprünglich gemeldeten Informationen nach der letzten Übermittlung an die Bundesanstalt wesentlich geändert haben.

Bei einer Korrektur von Informationen sind sämtliche Meldebögen, die für den fraglichen Berichtszeitraum vorzulegen waren, erneut zu übermitteln. Dabei ist die XBRL Taxonomie in der Fassung zu verwenden, die zum Zeitpunkt galt, zu dem die ursprüngliche Berichterstattung spätestens einzureichen war.

Die erneute Übermittlung von korrigierten Daten ist außerdem erforderlich, wenn nach der Vorlage der Meldebögen die betroffene EbAV oder die Bundesanstalt feststellt, dass einzelne vorgelegte Daten unzutreffend waren und dieser Fehler materiell ist.

II. Diese Allgemeinverfügung kann von der Bundesanstalt jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise sowie auch gegenüber einzelnen Adressaten widerrufen werden.

III. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

V. Wiedergabe von Anhang I bis III als Teil von Ziffer I des Tenors:

## Anhang I

**Inhalt der Übermittlung (PF.01.01,24)**

|                |   |       | C0010        |
|----------------|---|-------|--------------|
| Meldebogencode | Meldebogenname  |       | <del>X</del> |
| PF.01.02       | Basisinformation  | R0010 |              |
| PF.02.01       | Bilanz  | R0020 |              |
| PF.04.03       | Grenzüberschreitendes Geschäft                            | R0030 |              |
| PF.05.03       | Aufwendungen  | R0040 |              |
| PF.06.02       | Liste der Vermögenswerte                                  | R0050 |              |
| PF.06.03       | Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz   | R0060 |              |
| PF.09.02       | Erträge aus Kapitalanlagen                                | R0070 |              |
| PF.29.05       | Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen | R0080 |              |
| PF.50.01       | Information über Versorgungsberechtigte                   | R0090 |              |
| PF.51.01       | Beiträge, erbrachte Leistungen und Transfers              | R0100 |              |

**Inhalt der Übermittlung (PF.01.01.25)**

|                |                          |       | C0010        |
|----------------|--------------------------|-------|--------------|
| Meldebogencode | Meldebogenname           |       | <del>X</del> |
| PF.01.02       | Basisinformation         | R0010 |              |
| PF.02.01       | Bilanz                   | R0020 |              |
| PF.06.02       | Liste der Vermögenswerte | R0050 |              |

## Basisinformation (PF.01.02.24)

|   |       |                                     |
|---|-------|-------------------------------------|
|   |       | C0010                               |
| Land der Zulassung  | R0010 |                                     |
| Berichtsübermittlungsdatum                                    | R0020 |                                     |
| Berichtsreferenzdatum   | R0030 |                                     |
| Geschäftsjahresende   | R0040 |                                     |
| Berichtswährung   | R0050 |                                     |
| Erste oder erneute Einreichung                                | R0060 |                                     |
| Name der Einrichtung  | R0070 |                                     |
| Einrichtungs-Identifizierungscode und Art des Codes           | R0080 |                                     |
| Einrichtungskategorie   | R0090 |                                     |
| Einrichtungstyp   | R0100 |                                     |
| Typ der Träger-Vereinbarung                                   | R0110 |                                     |
| Anzahl der Altersversorgungssysteme                           | R0120 |                                     |
| Anzahl der Trägerunternehmen                                  | R0130 |                                     |
| Sicherheitsmechanismen  |       | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Zusätzliche Unterstützung                                     |       | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erhöhung der Beiträge - Arbeitgeber                           | R0140 |                                     |
| Erhöhung der Beiträge - Arbeitnehmer                          | R0150 |                                     |
| Subsidiärhaftung des Trägerunternehmens                       | R0160 |                                     |
| Sonstige Ansprüche gegen das Trägerunternehmen                | R0170 |                                     |
| Sonstige zusätzliche Unterstützung                            | R0180 |                                     |
| Leistungskürzungen  |       | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Leistungskürzungen wegen Ausfalls des Trägerunternehmens      | R0190 |                                     |
| Nachträgliche Leistungskürzung                                | R0200 |                                     |
| Ex-ante Leistungskürzung                                      | R0210 |                                     |
| Andere Leistungskürzungen                                     | R0220 |                                     |
| Pensionssicherungseinrichtung                                 | R0230 |                                     |
| Finanzdaten des Trägerunternehmens                            |       | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Verbleibende bilanzielle Verpflichtung des Trägerunternehmens | R0240 |                                     |

|   |       |  |
|---|-------|--|
| Recht des Trägerunternehmens Mittel zurückzufordern | R0250 |  |
|---|-------|--|

### Bilanzinformation (PF.02.01.24)

|   |       | LV    | BV    | Gesamt |
|---|-------|-------|-------|--------|
|   |       | C0010 | C0020 | C0040  |
| Vermögenswerte  |       |       |       |        |
| Kapitalanlagen  | R0010 |       |       |        |
| Sachanlagen (nicht für den eigenen Gebrauch)                | R0020 |       |       |        |
| Anteilsrechte   | R0030 |       |       |        |
| Anteilsrechte - börsennotiert                               | R0040 |       |       |        |
| Anteilsrechte - nicht börsennotiert                         | R0050 |       |       |        |
| Schuldverschreibungen                                       | R0060 |       |       |        |
| Staatsanleihen  | R0070 |       |       |        |
| Unternehmensanleihen  | R0080 |       |       |        |
| (Unternehmensanleihen) Finanzunternehmen                    | R0090 |       |       |        |
| (Unternehmensanleihen) Nicht-Finanzunternehmen              | R0100 |       |       |        |
| Andere Anleihen als Staatsanleihen und Unternehmensanleihen | R0110 |       |       |        |
| Investmentfonds/Anteile                                     | R0120 |       |       |        |
| Schuldverschreibungen                                       | R0130 |       |       |        |
| Anteilsrechte   | R0140 |       |       |        |
| Gemischt  | R0150 |       |       |        |
| Immobilien  | R0160 |       |       |        |
| Alternative Fonds   | R0170 |       |       |        |
| Andere Investmentfonds/Anteile                              | R0180 |       |       |        |
| Derivate  | R0190 |       |       |        |
| Andere Anlagen  | R0200 |       |       |        |
| Hypotheken und Darlehen                                     | R0210 |       |       |        |
| Hypotheken  | R0220 |       |       |        |
| Darlehen  | R0230 |       |       |        |
| Rückversicherungsforderungen                                | R0240 |       |       |        |

|  |       |  |  |  |
|--|-------|--|--|--|
| Bargeld und Bargeld-Äquivalente                                | R0250 |  |  |  |
| Alle sonstigen, nicht anderswo ausgewiesenen Vermögenswerte    | R0260 |  |  |  |
| Vermögenswerte insgesamt                                       | R0270 |  |  |  |
| Verbindlichkeiten  |       |  |  |  |
| Versicherungstechnische Rückstellungen                         | R0280 |  |  |  |
| Marge für negative Abweichungen                                | R0290 |  |  |  |
| Rückversicherungsverbindlichkeiten                             | R0300 |  |  |  |
| Alle sonstigen, nicht anderswo ausgewiesenen Verbindlichkeiten | R0310 |  |  |  |
| Verbindlichkeiten insgesamt                                    | R0320 |  |  |  |
| Aufsichtsrechtliche Eigenmittel                                | R0330 |  |  |  |
| Rücklagen  | R0340 |  |  |  |
| Gesetzliche Rücklagen  | R0350 |  |  |  |
| Freie Rücklagen  | R0360 |  |  |  |
| Gewinnrücklagen  | R0370 |  |  |  |

#### Grenzüberschreitendes Geschäft (PF.04.03.24)

|   |       | LV    | BV    | Gesamt |
|---|-------|-------|-------|--------|
|   |       | C0010 | C0020 | C0040  |
| Aktive Tätigkeitsländer                   | R0010 |       |       |        |
| Anzahl der Trägerunternehmen              | R0020 |       |       |        |
| Vermögenswerte                            |       |       |       |        |
| Gesamte Vermögenswerte                    | R0040 |       |       |        |
| Verbindlichkeiten                         |       |       |       |        |
| Versicherungstechnische Rückstellungen    | R0050 |       |       |        |
| Informationen über Versorgungsberechtigte |       |       |       |        |
| Aktive Versorgungsanwärter                | R0060 |       |       |        |
| Beitragsfrei gestellte Anwärter           | R0070 |       |       |        |
| Leistungsempfänger                        | R0080 |       |       |        |

**Aufwendungen (PF.05.03.24)**

|                                 |       | LV    | BV    | Gesamt |
|---------------------------------|-------|-------|-------|--------|
|                                 |       | C0010 | C0020 | C0040  |
| Verwaltungsaufwendungen         | R0010 |       |       |        |
| Aufwendungen für Kapitalanlagen | R0020 |       |       |        |
| Steueraufwendungen              | R0030 |       |       |        |
| Andere Aufwendungen             | R0040 |       |       |        |
| Gesamtaufwendungen              | R0050 |       |       |        |

**Liste der Vermögenswerte (PF.06.02.24)**

Informationen über gehaltene Positionen

| Zeilen<br>identi-<br>fika-<br>tion | ID Code<br>des<br>Vermögens-<br>wertes und<br>Art des<br>Codes | Portfolio<br>/Versorg-<br>ungsplan-<br>typ | Verwahrungs-<br>land | Verwahrer | Menge | Nenn-<br>wert | Bewertungs-<br>methode | Anschaffungs-<br>wert | Aufgelaufene<br>Zinsen | Mark-<br>twert<br>der<br>Vermö-<br>gen-<br>swerte |
|------------------------------------|--|--|----------------------|-----------|-------|---------------|------------------------|-----------------------|------------------------|---|
| C0001                              | C0010  | C0030                                      | C0040                | C0050     | C0060 | C0070         | C0075                  | C0080                 | C0090                  | C0100   |
|                                    |  |  |                      |           |       |               |                        |                       |                        |   |

Informationen über Vermögenswerte



| ID Code des Vermögenswertes und Art des Codes | Titel des Elements | Name des Emittenten | Emittenten - Code und Art des Emittenten - Codes | Wirtschaftszweig des Emittenten | Emittenten - Gruppe | Code der Emittenten - Gruppe und Art des Codes der Emittenten - Gruppe | Land des Emittenten | Währung | CI - Code | Alternative Anlagen/AlF | Externe Ratings | Anerkante Ratingagentur | Preis pro Einheit | Prozentuale Anteil des Nennwerts je Einheit | Laufzeit/Duration | Fälligkeitstermin |
|---|--------------------|---------------------|--|---------------------------------|---------------------|--|---------------------|---------|-----------|-------------------------|-----------------|-------------------------|-------------------|---|-------------------|-------------------|
| C0110   | C0130              | C0140               | C0150  | C0170                           | C0180               | C0190  | C0210               | C0220   | C0230     | C0240                   | C0250           | C0260                   | C0370             | C0380                                       | C0270             | C0280             |
|   |                    |                     |  |                                 |                     |  |                     |         |           |                         |                 |                         |                   |   |                   |                   |

Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-**Ansatz (PF.06.03.24)**

| Zeilenidentifikation | OGAW ID-Code und Art des Codes | Zugrunde liegende Vermögenwertkategorie | Land der Emission | Währung | Gesamtbetrag |
|----------------------|--------------------------------|---|-------------------|---------|--------------|
| C0001                | C0010                          | C0030                                   | C0040             | C0050   | C0060        |
|                      |                                |   |                   |         |              |

Erträge aus Kapitalanlagen (PF.09.02.24)

|  |       | LV    | BV    | Gesamt |
|--|-------|-------|-------|--------|
|  |       | C0010 | C0020 | C0040  |
| Dividenden                             | R0010 |       |       |        |
| Zinsen                                 | R0020 |       |       |        |
| Mieten                                 | R0030 |       |       |        |
| Realisierte Gewinne und Verluste       | R0040 |       |       |        |
| Nicht realisierte Gewinne und Verluste | R0050 |       |       |        |
| Andere Erträge aus Kapitalanlagen      | R0060 |       |       |        |
| Gesamterträge aus Kapitalanlagen       | R0070 |       |       |        |

Änderung der versicherungstechnischen Rückstellungen (PF.29.05.24)

|   |       | LV          | BV          | Gesamt      |
|---|-------|-------------|-------------|-------------|
|   |       | C0010       | C0020       | C0040       |
| Anfangsstand versicherungstechnische Rückstellungen           | R0010 |             |             |             |
| Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Versorgungsanwärtern | R0020 |             |             |             |
| Änderungen des Diskontsatzes                                  | R0030 |             |             |             |
| Erfahrungswertbedingte Anpassungen                            | R0040 |             |             |             |
| Andere Änderungen   | R0050 |             |             |             |
| Endstand versicherungstechnische Rückstellungen               | R0060 |             |             |             |
| Aktuarielle Basis   |       | <del></del> | <del></del> | <del></del> |
| Diskontsatz   | R0070 |             |             |             |
| Intervall der Diskontsätze                                    | R0080 |             |             |             |

Informationen über Versorgungsberechtigte (PF.50.01.24)

|  |       | LV    | BV    | Gesamt |
|--|-------|-------|-------|--------|
|  |       | C0010 | C0020 | C0040  |
| Informationen über Versorgungsberechtigte                |       |       |       |        |
| Aktive Versorgungsanwärter                               | R0010 |       |       |        |
| Beitragsfrei gestellte Anwärter                          | R0020 |       |       |        |
| Leistungsempfänger                                       | R0030 |       |       |        |
| Strömungsdaten   |       |       |       |        |
| Neue Versorgungsanwärter                                 | R0040 |       |       |        |
| Todesfälle   | R0050 |       |       |        |
| Umwandlungen   | R0060 |       |       |        |
| Andere Abgänge   | R0070 |       |       |        |
| Neue Leistungsempfänger                                  | R0080 |       |       |        |
| davon neu in den Ruhestand getretene Versorgungsanwärter | R0090 |       |       |        |

#### Beiträge, gezahlte Leistungen und Transfers (PF.51.01.24)

|   |       | LV    | BV    | Gesamt |
|---|-------|-------|-------|--------|
|   |       | C0010 | C0020 | C0040  |
| Beiträge  |       |       |       |        |
| Gesamte ausstehende Brutto-Beiträge                 | R0010 |       |       |        |
| Beiträge von Versorgungsanwärtern                   | R0020 |       |       |        |
| Beiträge von Trägerunternehmen                      | R0030 |       |       |        |
| Abgegebene Rückversicherungsbeiträge                | R0040 |       |       |        |
| Gesamte ausstehende Netto-Beiträge                  | R0050 |       |       |        |
| Zahlung von Leistungen                              |       |       |       |        |
| Gesamte auszahlende Brutto-Leistungen               | R0060 |       |       |        |
| davon gesamte Brutto-Ruhestandsleistungen           | R0070 |       |       |        |
| davon gesamte Brutto-Leistungen aus anderen Gründen | R0080 |       |       |        |
| Rückversicherungsforderungen                        | R0090 |       |       |        |

|                                      |       |             |             |             |
|--------------------------------------|-------|-------------|-------------|-------------|
| Gesamte zu zahlende Netto-Leistungen | R0100 |             |             |             |
| Transfers                            |       | <del></del> | <del></del> | <del></del> |
| Transfer-Eingang                     | R0110 |             |             |             |
| Transfer-Ausgang                     | R0120 |             |             |             |

## Anhang II

Für eine analoge Vorgehensweise zu Solvency II siehe Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 und die auf der Webseite der Bundesanstalt eingestellten Hinweise zum Berichtswesen für Erst- und Rückversicherer und Versicherungsgruppen unter 3.3.5 bis 3.4.9

### PF.01.01 – Inhalt der Übermittlung

#### Allgemeine Anmerkungen:

Der folgende Meldebogen bezieht sich auf die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen. Er legt den Inhalt des übermittelten Berichtspakets fest.

Wenn eine gesonderte Begründung erforderlich ist, ist die Erläuterung nicht zusammen mit dem Meldebogen zu übermitteln, sondern im Dialog zwischen den Einrichtungen und der Bundesanstalt zu behandeln.

|             | Element                                   | Hinweise   |
|-------------|---|--|
| C0010/R0010 | PF.01.02- Basisinformation                | Dieser Meldebogen ist immer vorzulegen. Die einzige mögliche Option ist:<br><br>1 - Vorgelegt  |
| C0010/R0020 | PF.02.01 - Bilanz                         | Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:<br><br>1 — Vorgelegt<br>0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden) |
| C0010/R0030 | PF.04.03 – Grenzüberschreitendes Geschäft | Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:   |

|             |  |   |
|-------------|--|---|
|             |  | <p>1 — Vorgelegt<br/> 26 – Nicht vorgelegt, da kein grenzüberschreitendes Geschäft vorhanden<br/> 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>   |
| C0010/R0040 | PF.05.03 - Aufwendungen  | <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt<br/> 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>   |
| C0010/R0050 | PF. 06.02 – Liste der Vermögenswerte                                 | <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt<br/> 24 -- Nicht vorgelegt, befreit gemäß Nr. 1.7 der Entscheidung EIOPA-BoS/18-114<br/> 25 -- Nicht vorgelegt, befreit gemäß Nr. 1.14 der Entscheidung EIOPA-BoS/18-114 (0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden))</p>                   |
| C0010/R0060 | PF.06.03 - Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz   | <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt<br/> 24 -- Nicht vorgelegt, befreit gemäß Nr. 1.7 der Entscheidung EIOPA-BoS/18-114 bis 31.12.2019<br/> 27 -- Nicht vorgelegt, befreit gemäß Nr. 1.15 der Entscheidung EIOPA-BoS/18-114<br/> 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p> |
| C0010/R0070 | PF.09.02 – Erträge aus Kapitalanlagen                                | <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt<br/> 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>   |
| C0010/R0080 | PF.29.05 – Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen | <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt<br/> 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>   |
| C0010/R0090 | PF.50.01 – Informationen über Versorgungsberechtigte                 | <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p>   |

|             |  |  |
|-------------|--|--|
|             |  | 1 — Vorgelegt<br>0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)   |
| C0010/R0100 | PF.51.01- Beiträge, erbrachte Leistungen und Transfers | Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:<br><br>1 — Vorgelegt<br>0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden) |

#### PF.01.02.24 – Basisinformation

Allgemeine Anmerkungen:

Der folgende Meldebogen ist jährlich zu übermitteln.

|       | Element                    | Hinweise   |
|-------|----------------------------|--|
| R0010 | Land der Zulassung         | ISO 3166 Code des Landes, in dem die Zulassung erteilt wurde (Herkunftsland). Für in Deutschland zugelassene Einrichtungen ist hier „DE“ anzugeben.  |
| R0020 | Berichtsübermittlungsdatum | ISO 8601 (JJJJ-MM-TT) Code des Datums, an dem der Bericht der Aufsichtsbehörde übermittelt wurde.  |
| R0030 | Berichtsreferenzdatum      | ISO 8601 (JJJJ-MM-TT) Code des Datums, das den letzten Tag des Berichtszeitraums angibt. Hier ist der Bilanzstichtag anzugeben, auf den sich die eingereichten Daten beziehen. Dieser kann vom 31.12. abweichen.           |
| R0040 | Geschäftsjahresende        | Angabe des ISO 8601 (JJJJ-MM-TT) Code des Geschäftsjahresendes des Unternehmens, z. B. 2017-12-31. Hier ist der Bilanzstichtag anzugeben, auf den sich die eingereichten Daten beziehen. Dieser kann vom 31.12. abweichen. |
| R0050 | Berichtswährung            | ISO 4217 alphabetischer Code der Währung, der für monetäre Beträge in jedem Bericht verwendet wird. Hier ist für in Deutschland zugelassenen Einrichtungen "EUR" einzutragen.  |

|       |   |   |
|-------|---|---|
| R0060 | Erste oder erneute Einreichung                      | <p>Es ist anzugeben, ob es sich um die erstmalige Einreichung der Informationen handelt oder um Informationen in Bezug auf ein bestimmtes Berichtsreferenzdatum geht, die erneut eingereicht werden. Es muss eine der folgenden Alternativen ausgewählt werden:</p> <p>1 – Ersteinreichung<br/>2 – erneute Einreichung</p> <p>Hier ist nur dann eine "2" anzugeben, wenn Informationen mit Änderungen gegenüber der Ersteinreichung eingereicht werden, weil die Ersteinreichung der Korrektur bedurfte.</p>  |
| R0070 | Name der Einrichtung                                | <p>Der gesetzliche Name der Einrichtung.<br/>Hier ist der Name der EbAV gemäß Satzung anzugeben.</p>  |
| R0080 | Einrichtungs-Identifizierungscode und Art des Codes | <p>Der Identifikationscode einer Einrichtung ist grundsätzlich der</p> <p>– Legal Entity Identifier ("LEI")</p> <p>Nur wenn die Einrichtung keinen LEI-Code hat, ist der Identifikationscode anzugeben, der im nationalen Markt verwendet wird und von der Aufsichtsbehörde zugewiesen wurde. Dieser Code ist der Code, der zur Identifikation im EIOPA Register für EbAV verwendet wird.</p> <p>Der verwendete Identifikationscode-Typ ist:</p> <p>1 – LEI<br/>2 – Spezifischer Code</p> <p>Für die Angabe von IDs (LEI oder RegNr) sind die EIOPA Filing Rules maßgeblich. Gemäß derer wird ein LEI nach dem Muster "LEI/{Code}" und eine Registernummer nach dem Muster "SC/{Code}" angegeben.</p> |
| R0090 | Einrichtungskategorie                               | <p>Typ 1 – EbAV, die in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs.1 der EbAV-Richtlinie Schutz bietet. Es ist einer der folgenden Alternativen auszuwählen:</p> <p>Typ 1.1 – EbAV, die in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 1 der EbAV-Richtlinie Schutz bietet (alle in der Richtlinie genannten Aktivitäten)</p> <p>Typ 1.2 – EbAV-Teil einer EbAV, die Schutz in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 1 der EbAV-Richtlinie bietet.</p>   |



|       |                 |  |
|-------|-----------------|--|
|       |                 | <p>Typ 1.3 – Nicht-EbAV-Teil einer EbAV, die Schutz in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 1 der EbAV-Richtlinie bietet.</p> <p>Typ 2 – EbAV, die keinen Schutz in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 1 der EbAV-Richtlinie bietet.</p> <p>Es ist eine der folgenden Alternativen auszuwählen</p> <p>Typ 2.1 - EbAV, die keinen Schutz in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 1 der EbAV-Richtlinie bietet (alle in der Richtlinie genannten Aktivitäten).</p> <p>Typ 2.2 – EbAV-Teil einer EbAV, die keinen Schutz in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 1 der EbAV-Richtlinie bietet.</p> <p>Typ 3 – Betriebliches Altersversorgungsgeschäft gemäß Art. 4 der EbAV-Richtlinie</p> <p>Typ 4 – Nach nationalem Recht regulierte betriebliche Altersversorgungseinrichtung, die nicht durch die EbAV-Richtlinie reguliert wird. („Nicht-EbAV“)</p> <p>Hier ist "1.1" einzutragen, wenn - bezogen auf die Deckungsrückstellung der EbAV - die Ansprüche der Versorgungsberechtigten zu weniger als 50 % einem zusätzlichen Schutz durch Trägerunternehmen (Subsidiärhaftung nach dem Betriebsrentengesetz, Verpflichtung zum Ausgleich von Verlusten aufgrund von Regelungen in Satzung/AVB/Pensionsplan/technischem Geschäftsplan oder einer Verpflichtungserklärung) unterliegen. Eine Einschätzung der Zahlungsfähigkeit des Trägerunternehmens ist nicht notwendig. Verpflichtungen von Pensionskassen, bei denen nicht der Versorgungsberechtigte, sondern der Arbeitgeber der Anspruchsberechtigte ist (Rückdeckungsversicherungen), sind wie durch Trägerunternehmen geschützte Verpflichtungen zu berücksichtigen.</p> <p>Ist der Anteil mindestens 50 %, ist "2.1" einzutragen.</p> |
| R0100 | Einrichtungstyp | <p>Einrichtungstyp:</p> <p>1 – Einrichtung bietet nur leistungsorientierte Versorgungspläne an</p> <p>2 – Einrichtung bietet nur beitragsorientierte Versorgungspläne an</p>   |

|       |                                       |  |
|-------|---------------------------------------|--|
|       |                                       | <p>3 – Gemischte Einrichtung</p> <p>Hier ist "1" einzutragen, wenn eine EbAV keine reinen Beitragszusagen (Zusagen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2a BetrAVG) durchführt.</p> <p>Hier ist "2" einzutragen, wenn eine EbAV ausschließlich reine Beitragszusagen durchführt.</p> <p>Hier ist "3" einzutragen, wenn eine EbAV sowohl reine Beitragszusagen als auch andere Altersversorgungssysteme durchführt.</p>  |
| R0110 | Typ der Trägervereinbarung            | <p>Es muss eine der folgenden Alternativen ausgewählt werden:</p> <p>1 – Ein Arbeitgeber</p> <p>2 – Mehrere Arbeitgeber</p>  |
| R0120 | Anzahl der Altersversorgungssysteme   | <p>Die Anzahl der Altersversorgungssysteme (Code 11 61 0 gemäß Anhang I der Verordnung 250/2009).</p> <p>Außerhalb der reinen Beitragszusage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG gilt Folgendes:</p> <p>Bei Pensionskassen entspricht für das Geschäft der Sparte 19 der Anlage 1 zum VAG "Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)" die Anzahl der Altersversorgungssysteme der Anzahl der selbstständigen Abteilungen des Sicherungsvermögens. Das Geschäft der Sparte 21 "Fondsgebundene Lebensversicherung" mit Ausnahme der reinen Beitragszusage zählt als ein Altersversorgungssystem; die Anzahl der selbstständigen Abteilungen des Sicherungsvermögens (Anlagestöcke) ist unerheblich.</p> <p>Bei Pensionsfonds entspricht die Anzahl der Altersversorgungssysteme der Anzahl der gebildeten Sicherungsvermögen. Sämtliche Sicherungsvermögen, die aufgrund eines Wahlrechts der Versorgungsberechtigten gebildet werden, zählen als ein Altersversorgungssystem.</p> <p>Bei der reinen Beitragszusage entspricht die Anzahl der Altersversorgungssysteme der Anzahl der Tarifverträge, auf deren Grundlage die EbAV die reine Beitragszusage durchführt. Die Anzahl der Sicherungsvermögen, die auf Grundlage eines Tarifvertrages gebildet werden, ist unerheblich. Wird die reine Beitragszusage gemeinsam für mehrere Tarifverträge durchgeführt, so gilt dies als ein Altersversorgungssystem. Auch hier ist die Anzahl der Sicherungsvermögen unerheblich.</p> |
| R0130 | Anzahl der Trägerunternehmen          | <p>Die Anzahl der Trägerunternehmen.</p> <p>Trägerunternehmen, die einem Konzern angehören, gelten als ein Trägerunternehmen.</p>  |
| R0140 | Erhöhungen der Beiträge - Arbeitgeber | <p>Vom Arbeitgeber erhaltende Unterstützung in Form erhöhter Beiträge:</p> <p>1 – Arbeitgeber hat Unterstützung in Form erhöhter Beiträge geleistet</p>  |

|       |   |   |
|-------|---|---|
|       |   | <p>2 – Arbeitgeber hat keine Unterstützung in Form erhöhter Beiträge geleistet</p> <p>Hier ist "1" einzutragen, wenn im Berichtsjahr die Trägerunternehmen eine finanzielle Unterstützung geleistet haben, die über die ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungen der Trägerunternehmen hinausgeht und der Erhöhung der Eigenmittel oder der Sicherstellung der zugesagten Leistungen dienen. Hierzu gehören beispielsweise Sonderzahlungen gemäß § 19 EStG, die Zurverfügungstellung eines weiteren Gründungsstocks, zusätzliche Einmal- sowie laufende Beiträge und die Nachschüsse bei nicht-versicherungsförmigen Pensionsplänen von Pensionsfonds.</p> <p>Hier ist "2" einzutragen, wenn im Berichtsjahr die Trägerunternehmen keine finanzielle Unterstützung geleistet haben. Sicherheitsbeiträge im Rahmen der reinen Beitragszusage stellen keine finanzielle Unterstützung dar.</p> |
| R0150 | Erhöhungen der Beiträge - Arbeitnehmer  | <p>Von Arbeitnehmern erhaltende Unterstützung in Form erhöhter Beiträge:</p> <p>1 – Arbeitnehmer haben Unterstützung in Form erhöhter Beiträge geleistet<br/>2 – Arbeitnehmer haben keine Unterstützung in Form erhöhter Beiträge geleistet</p> <p>Hier ist "1" einzutragen, wenn im Berichtsjahr die Versorgungsberechtigten eine finanzielle Unterstützung geleistet haben, die über die ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungen der Versorgungsberechtigten hinausgehen und der Erhöhung der Eigenmittel oder der Sicherstellung der zugesagten Leistungen dienen.</p> <p>Hier ist "2" einzutragen, wenn im Berichtsjahr die Versorgungsberechtigten keine finanzielle Unterstützung geleistet haben.</p>  |
| R0160 | Subsidiärhaftung des Trägerunternehmens | <p>Subsidiärhaftung des Trägerunternehmens:</p> <p>1 – Es gab eine Subsidiärhaftung des Trägerunternehmens<br/>2 – Es gab keine Subsidiärhaftung des Trägerunternehmens</p> <p>Hier ist "1" einzutragen, wenn im Berichtsjahr bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>einer Pensionskasse ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag aufgetreten ist, der gemäß den Satzungsregelungen eine Leistungskürzung durch die Pensionskasse auslöst,</li> </ul>  |

|       |  |   |
|-------|--|---|
|       |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>einem Pensionsfonds bei einem nicht-versicherungsförmigen Pensionsplan aufgrund einer Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung eine Leistungskürzung erfolgt,</li> </ul> <p>für die (ganz oder zum Teil) die Trägerunternehmen aufgrund der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG eintreten müssen.</p> <p>Ansonsten ist "2" einzutragen.</p>  |
| R0170 | Sonstige Ansprüche gegen das Trägerunternehmen         | <p>Vom Trägerunternehmen erhaltene Unterstützung in Form anderer Ansprüche:</p> <p>1 – Das Trägerunternehmen hat in Form anderer Ansprüche Unterstützung geleistet<br/> 2 – Das Trägerunternehmen hat nicht in Form anderer Ansprüche Unterstützung geleistet</p> <p>Hier ist "1" einzutragen, wenn im Berichtsjahr für den Fall der Auflösung der EbAV eine finanzielle Unterstützung geleistet wurde. Dieser Fall dürfte für deutschen EbAV keine praktische Relevanz haben. Daher dürfte hier stets "2" einzutragen sein.</p>                        |
| R0180 | Sonstige zusätzliche Unterstützung                     | <p>Andere zusätzliche Unterstützung, die nicht anderswo genannt ist:</p> <p>1 – Es wurden andere Formen von Unterstützung geleistet<br/> 2 – Es wurden keine anderen Formen von Unterstützung geleistet</p> <p>Sicherungsbeiträge im Rahmen der reinen Beitragszusage stellen keine finanzielle Unterstützung dar.</p>  |
| R0190 | Leistungskürzung wegen Ausfalls des Trägerunternehmens | <p>Es ist zu Leistungskürzungen wegen eines Ausfalls des Trägerunternehmens gekommen:</p> <p>1 - Leistungskürzungen wegen Ausfalls des Trägerunternehmens wurden vorgenommen<br/> 2 – Es wurden keine Leistungskürzungen wegen Ausfalls des Trägerunternehmens vorgenommen</p> <p>Hier ist "1" einzutragen, wenn im Berichtsjahr aufgrund der Insolvenz der Trägerunternehmen eine Kürzung der zugesagten Leistungen erfolgte. Dieser Fall dürfte für deutschen EbAV keine praktische Relevanz haben. Daher dürfte hier stets "2" einzutragen sein.</p> |
| R0200 | Nachträgliche Leistungskürzung                         | <p>Es ist zu nachträglichen Leistungskürzungen gekommen:</p> <p>1 – Nachträgliche Leistungskürzungen wurden vorgenommen<br/> 2 – Es wurden keine nachträglichen Leistungskürzungen vorgenommen</p>  |

|       |   |  |
|-------|---|--|
|       |   | Hier ist "1" einzutragen, wenn im Berichtsjahr eine Kürzung der zugesagten Leistungen erfolgte, die nicht auf einer in der Satzung oder den AVB/Pensionsplänen vorab vereinbarten Regelung basiert. Dieser Fall dürfte für deutschen EbAV keine praktische Relevanz haben. Daher dürfte hier stets "2" einzutragen sein.   |
| R0210 | Ex-ante Leistungskürzung                                      | <p>Es ist zu ex-ante Leistungskürzungen gekommen:</p> <p>1 – Ex-ante Leistungskürzungen wurden vorgenommen<br/>2 – Es wurden keine ex-ante Leistungskürzungen vorgenommen</p> <p>Hier ist "1" einzutragen, wenn im Berichtsjahr eine Kürzung der zugesagten Leistungen erfolgte, die auf einer in der Satzung (insbes. die "Sanierungsklausel" bei Pensionskassen) oder den AVB/Pensionsplänen (insbes. für nicht-versicherungsförmige Pensionspläne gemäß § 236 Abs. 2 und 3 VAG) vorab vereinbarten Regelung basiert.<br/>Ansonsten ist "2" einzutragen.</p>                     |
| R0220 | Andere Leistungskürzungen                                     | <p>Alle anderen Leistungskürzungen, die nicht anderswo genannt werden:</p> <p>1 – Andere Leistungskürzungen wurden vorgenommen<br/>2 – Es wurden keine anderen Leistungskürzungen vorgenommen</p> <p>Hier ist "1" einzutragen bei anderen, zuvor nicht erfassten Fällen einer Kürzung der zugesagten Leistungen. Dieser Fall dürfte für deutschen EbAV keine praktische Relevanz haben. Daher dürfte hier stets "2" einzutragen sein.</p>  |
| R0230 | Pensionssicherungseinrichtung                                 | <p>Unterstützung durch eine Pensionssicherungseinrichtung wurde in Anspruch genommen:</p> <p>1 – Unterstützung durch eine Pensionssicherungseinrichtung wurde in Anspruch genommen<br/>2 – Unterstützung durch eine Pensionssicherungseinrichtung wurde nicht in Anspruch genommen</p> <p>Hier ist "1" einzutragen, wenn Versorgungsberechtigte eines Pensionsfonds im Berichtsjahr gemäß § 7 BetrAVG einen Anspruch gegen den Pensions-Sicherungs-Verein erworben haben und keine Übertragung der Leistungspflicht gemäß § 8 BetrAVG erfolgte. Ansonsten ist "2" einzutragen.</p> |
| R0240 | Verbleibende bilanzielle Verpflichtung des Trägerunternehmens | Der Wert der in der Bilanz des Trägerunternehmens verbleibenden Rentenverpflichtungen.   |

|       |  |  |
|-------|--|--|
|       |  | Hier ist der Betrag der in der handelsrechtlichen Bilanz der Trägerunternehmen für die von der EbAV durchgeführten Altersversorgungssysteme gebildeten Rückstellungen anzugeben.   |
| R0250 | Recht des Trägerunternehmens, finanzielle Mittel zurückzufordern | <p>Der Wert der Vermögenswerte, die vom Trägerunternehmen zurückgefordert werden könnten.</p> <p>Hier ist der Betrag auszuweisen, den die Trägerunternehmen von der EbAV aufgrund der Regelungen in der Satzung bzw. den AVB/Pensionsplänen zurückfordern könnten. Dabei ist auf die Verhältnisse zum Bilanzstichtag abzustellen. Nicht zu erfassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindlichkeiten der EbAV gegenüber dem Arbeitgeber, beispielsweise aufgrund von zu viel gezahlten Beiträgen, dem Arbeitgeber zustehenden Überschussanteilen oder Kostenerstattungen für auf den Arbeitgeber ausgegliederte Funktionen;</li> <li>• auf den Arbeitgeber entfallende Überschussanteile.</li> </ul> <p>Praktische Relevanz dürfte die Angabe daher nur bei nicht-versicherungsförmigen Pensionsplänen von Pensionsfonds haben, bei denen im Pensionsplan geregelt ist, dass im Falle einer Überdeckung bei Überschreiten einer bestimmten Grenze eine Rückforderungsmöglichkeit seitens des Trägerunternehmens besteht.</p> |

#### PF.02.01.24 – Bilanz

#### Allgemeine Anmerkungen:

Der folgende Meldebogen ist vierteljährlich und jährlich zu übermitteln.

Ausnahmeregelungen finden Anwendung und die Grundlage für die Ausnahme (Bezugnahme auf die Entscheidung EIOPA-BoS/18-114) ist anzugeben.

|       | Element                                      | Hinweise  |
|-------|--|---|
|       |  | <p>Anlagen im Anlagestock sind entsprechend den Klassifizierungen des CIC den jeweiligen Bilanzpositionen zuzuordnen, z.B. Investmentanteile den Investment Funds in Zeile R0120.</p> <p>Als Wert ist bei den Kapitalanlagen - analog zu Solvency II - der Marktwert mit den zum jeweiligen Stichtag abgegrenzten Zins-, Dividenden- und Mietforderungen anzugeben. Verbindlichkeiten werden gemäß dem gesetzlichen Abschluss (HGB) berichtet.</p> <p>Beteiligungen sind unter „Anteilsrechte – notiert“ oder „Anteilsrechte – unnotiert“ oder, wenn die Beteiligung in einem Investmentfonds liegt, unter „Investmentfonds“ einzuordnen. Die Zuordnung zu Anteilsrechten oder Investmentfonds erfolgt analog der Aufteilung unter Solvency II nach Anhang 7.1 von ESVG 2010.</p> |
| C0010 | Leistungsorientierte Versorgungspläne (LV)   | <p>Zu leistungsorientierten Versorgungsplänen berichtete Informationen</p> <p>LV: Unter „leistungsorientierte Versorgungspläne“ sind alle Altersversorgungssysteme mit Ausnahme der reinen Beitragszusage zu erfassen.</p>  |
| C0020 | Beitragsorientierte Versorgungspläne (BV)    | <p>Zu beitragsorientierten Versorgungsplänen berichtete Informationen</p> <p>BV: Unter „beitragsorientierte Versorgungspläne“ ist ausschließlich die reine Beitragszusage zu erfassen. EbAV, die ausschließlich reine Beitragszusagen durchführen, weisen sämtliche Aktiva und Passiva unter "BV" aus. EbAV, die nicht ausschließlich reine Beitragszusagen durchführen, weisen nur die explizit auf reine Beitragszusagen entfallenden Aktiva und Passiva unter "BV" aus."</p>   |
| C0030 | Gesamt                                       | Informationen zu (i) leistungsorientierten Versorgungsplänen und (ii) beitragsorientierten und gemischten Versorgungsplänen   |
| R0010 | Kapitalanlagen                               | <p>Gesamtwert der Kapitalanlagen</p> <p>Gesamtwert aus R0020 bis R0200</p>  |
| R0020 | Sachanlagen (nicht für den eigenen Gebrauch) | Nicht-finanzielle Vermögenswerte (Klassifizierung AN.1 und AN.2 von Anhang 7.1 ESVG 2010), die der Einrichtung gehören (Code 48 11 0 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009), und als Kapitalanlagen gehalten werden.  |

|       |   |  |
|-------|---|--|
|       |   | Sachanlagen für den eigenen Gebrauch sind unter R0260 auszuweisen.   |
| R0030 | Anteilsrechte   | Gesamtwert der Anteilsrechte (Klassifizierung AF.51 von Anhang 7.1 ESVG 2010), (Code 48 13 0 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009).   |
| R0040 | Anteilsrechte - notiert                                     | Notierte Anteilsrechte (Klassifizierung AF.511 von Anhang 7.1 ESVG 2010), (Code 48 13 1 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009).  |
| R0050 | Anteilsrechte – nicht notiert                               | Unnotierte Anteilsrechte (Klassifizierung AF.512 von Anhang 7.1 ESVG 2010), (Code 48 13 3 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009).  |
| R0060 | Schuldverschreibungen                                       | Gesamtwert der Schuldtitel (Klassifizierung AF. von Anhang 7.1 ESVG 2010), (Code 48 15 0 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009).   |
| R0070 | Staatsanleihen  | Schuldtitel, die von zentralen und lokalen Regierungen und öffentlichen Verwaltungen emittiert oder garantiert werden (Code 48 15 1 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009)   |
| R0080 | Unternehmensanleihen  | Gesamtwert der Schuldverschreibungen, die von Körperschaften emittiert wurden.   |
| R0090 | (Unternehmensanleihen)<br>Finanzunternehmen                 | Schuldverschreibungen, die von finanziellen Körperschaften emittiert werden. Finanzielle Körperschaften werden vom NACE Code Sektor als "K-Finanzielle und Versicherungsaktivitäten" definiert.  |
| R0100 | (Unternehmensanleihen) Nicht-Finanzunternehmen              | Schuldverschreibungen, die von nicht-finanziellen Körperschaften emittiert werden  |
| R0110 | Andere Anleihen als Staatsanleihen und Unternehmensanleihen | Andere Schuldtitel, die nicht in die Kategorien R0070-R0100 einbezogen sind.<br><br>Strukturierte Titel (CIC ##5#) und besicherte Wertpapiere (CIC ##6#) sind hier auszuweisen.  |
| R0120 | Investmentfonds/Anteile                                     | Gesamtwert der Investmentfonds/Anteile an Investmentfonds (Klassifizierung AF.52 von Anhang 7.1 ESVG 2010).<br><br>Soweit es sich bei den Investmentfonds/Anteilen um solche handelt, die für fonds- oder indexgebundene Fonds gehalten werden, erfolgt der Ausweis unter BV ( C0020). |
| R0130 | Schuldverschreibungen                                       | Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die in Schuldverschreibungen anlegen  |
| R0140 | Anteilsrechte   | Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die in Anteilsrechte anlegen  |
| R0150 | Gemischt  | Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die in Schuldverschreibungen und Anteilsrechte anlegen  |
| R0160 | Immobilien  | Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die in Immobilien anlegen   |



|       |                                |  |
|-------|--------------------------------|--|
| R0170 | Alternative Fonds              | Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, deren Anlagestrategien solche einschließen wie Hedging, Event Driven, Fixed Income, Directional Trading, Relative Value, verwaltete Termingeschäfte, Güter/Rohstoffe etc.   |
| R0180 | Andere Investmentfonds/Anteile | Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die in andere Kategorien anlegen als die in R0130-R0170 genannten.  |
| R0190 | Derivate                       | <p>Finanzderivate (Klassifizierung AF.71 von Anhang 7.1, ESVG 2010), finanzielle Instrumente oder andere Verträge, die alle drei der folgenden Charakteristika aufweisen:</p> <p>(a) Sein Wert verändert sich in Reaktion auf Änderungen eines genannten Zinssatzes, Wertpapierkurses, Rohstoffpreises, Wechselkurses, Preis- oder Zinsindex, Kreditratings oder Kreditindex oder einer anderen Variablen, vorausgesetzt im Falle einer nicht-finanziellen Variablen ist die Variable nicht spezifisch für eine Partei des Vertrages (auch „Basis“ genannt).</p> <p>(b) Es erfordert keine Anschaffungskosten oder die Anschaffungskosten sind geringer als die für andere Arten von Verträgen, bei denen eine ähnliche Reaktion auf Veränderungen in Marktfaktoren erwartet würde.</p> <p>(c) Es wird in der Zukunft abgewickelt.</p> |
| R0200 | Andere Anlagen                 | Alle anderen Anlagen als die in R0020-R0190 genannten.   |
| R0210 | Hypotheken und Darlehen        | Gesamtwert der ausgegebenen Hypotheken und Darlehen (Klassifizierung AF.4 von Anhang.1 ESVG 2010), (Code 48 17 0 gemäß Anhang I 7.1 ESVG 2010), (Code 48 17 0 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009).  |
| R0220 | Hypotheken                     | Alle ausgegebenen Hypotheken.  |
| R0230 | Darlehen                       | Dieser Posten umfasst alle Arten von Ausleihungen einer Einrichtung, die nicht durch eine Hypothek gesichert sind.   |
| R0240 | Rückversicherungsforderungen   | <p>Forderungen gegenüber Erst- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen.</p> <p>Hier sind Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft sowie die Anteile der Rückversicherer an den (versicherungs- bzw. pensionsfonds-)technischen Rückstellungen auszuweisen. Außerdem sind hier außerhalb der reinen Beitragszusage von Pensionsfonds abgeschlossene (Rückdeckungsversicherungs)Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen, die in der HGB-Bilanz als Kapitalanlagen erfasst werden, auszuweisen.</p>  |

|       |   |   |
|-------|---|---|
|       |   | Hier sind in der Spalte "BV" von Pensionskassen und Pensionsfonds im Rahmen der reinen Beitragszusage als Kapitalanlage abgeschlossene Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen auszuweisen.   |
| R0250 | Bargeld und Bargeld-Äquivalente                             | Bargeld und hochliquide Instrumente (Klassifizierung AF.2 in Anhang 7.1 ESVG 2010)  |
| R0260 | Alle sonstigen, nicht anderswo ausgewiesenen Vermögenswerte | Alle anderen Vermögenswerte als die in R0010-R0250 genannten.<br><br>Hier sind beispielsweise selbst genutzte Sachanlagen oder Depotforderungen (CIC 75) auszuweisen.   |
| R0270 | Vermögenswerte insgesamt                                    | Gesamtwert aller Vermögenswerte   |
| R0280 | Versicherungstechnische Rückstellungen                      | Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen. Versicherungstechnische Rückstellungen sind ohne Abzug der Rückversicherung anzugeben.<br><br>Hier sind die Brutto-Beträge aller (versicherungs- bzw. pensionsfonds-)technischen Rückstellungen in der HGB-Bilanz der EbAV sowie die in der HGB-Bilanz als „andere Verbindlichkeiten“ erfassten Verbindlichkeiten aus dem Überschusssystem „verzinsliche Ansammlung“ zu erfassen. Bei nicht-versicherungsförmigen Pensionsplänen von Pensionsfonds nach § 236 Abs. 2 und 3 VAG ist nur die nach § 24 Abs. 2 PFAV mindestens zu bildende Deckungsrückstellung hier auszuweisen. Die als Eigenmittel ansetzbaren Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sind hier nicht zu erfassen. |
| R0290 | Marge für negative Abweichungen                             | Der Wert der Marge für negative Abweichungen<br><br>Hier ist kein Betrag auszuweisen, da in Deutschland die in Art. 13 Abs. 4 a) Satz 3 Halbsatz 2 EbAV-RL als Wahlrecht ausgestaltete "Marge für negative Abweichungen" (in der dort gemeinten Weise) nicht gebildet wird.   |
| R0300 | Rückversicherungsverbindlichkeiten                          | Fällige Zahlungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen.<br><br>Hier sind Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft auszuweisen.  |

|       |  |  |
|-------|--|--|
| R0310 | Alle sonstigen, nicht anderswo ausgewiesenen Verbindlichkeiten | <p>Verbindlichkeiten, die nicht an anderer Stelle mit ausgewiesen werden.</p> <p>Hier sind beispielsweise Derivate mit negativem Marktwert auszuweisen.</p> <p>Hier ist der Wert aller nicht an anderer Stelle erfassten Verpflichtungen in der HGB-Bilanz anzugeben, einschließlich der Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherung gegebenen Geschäft. Nicht einzubeziehen sind das Eigenkapital, eigenmittelfähiges Hybridkapital sowie die unter den "versicherungstechnischen Rückstellungen" nicht erfassten, den Wert nach § 24 Abs. 2 PFAV übersteigenden Teile der nach dem HGB auszuweisenden pensionsfondstechnischen Rückstellungen.</p>                                  |
| R0320 | Verbindlichkeiten insgesamt                                    | Gesamtwert der Verbindlichkeiten.  |
| R0330 | Aufsichtsrechtliche Eigenmittel                                | <p>Die in Art. 15 der EbAV-Richtlinie genannten aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.</p> <p>Hier sind für Pensionskassen die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel gem. § 234g Abs. 3 i.V.m. § 214 VAG einzutragen: Summe aus Eigenmittel A (Nw 702 S. 1 Z. 26 Sp. 4) und Eigenmittel B (Nw 702 S. 2 Z. 10 Sp. 4).</p> <p>Für Pensionsfonds sind hier die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nach § 238 Abs. 4 VAG i.V.m. der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung einzutragen: Summe aus Eigenmittel A (Nw 706 S. 1 Z. 20 Sp. 4) und Eigenmittel B (Nw 706 S. 1 Z. 24 Sp. 4). "</p>  |
| R0340 | Rücklagen  | <p>Gesamte gesetzliche und freie Rücklagen.</p> <p>Hier ist die Summe der Zeilen R0350 und R0360 einzutragen.</p>  |
| R0350 | Gesetzliche Rücklagen  | <p>Die in Art. 16 Abs. 2 (b) der EbAV-Richtlinie genannten gesetzlichen Rücklagen.</p> <p>Hier ist von der Kapitalrücklage [PK: Nw 702 S. 1. Z. 3 Sp. 1; PF: Nw 706 S. 1. Z. 3 Sp. 1] sowie der gesetzlichen Rücklage [PK: Nw 702 S. 1. Z. 5 Sp. 2; PF: Nw 706 S. 1. Z. 5 Sp. 2] und der Rücklage für eigene Anteile [PK: Nw 702 S. 1. Z. 6 Sp. 2; PF: NW 702 S. 1. Z. 6 Sp. 2] auszugehen. Hiervon abzusetzen ist der Betrag eigener Aktien [PK: Nw 702 S. 1. Z. 2 Sp. 2; PF: Nw 706 S. 1. Z. 2 Sp. 2] und der Organisationsfonds gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 VAG [PK: Nw 702 S. 1. Z. 4 Sp. 1; PF: Nw 702 S. 1. Z. 4 Sp. 1].</p> <p>Die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG ist hier auszuweisen</p> |
| R0360 | Freie Rücklagen  | Die in Art. 16 Abs. 2 (b) der EbAV-Richtlinie genannten freien Rücklagen.  |

|       |                 |   |
|-------|-----------------|---|
|       |                 | Hier sind die satzungsmäßige Rücklage [PK: Nw 702 S. 1. Z. 7 Sp. 2; PF: Nw 706 S. 1. Z. 7 Sp. 2] und die anderen Gewinnrücklagen [PK: Nw 702 S. 1. Z. 8 Sp. 2; PF: Nw 706 S. 1. Z. 8 Sp. 2] auszuweisen.  |
| R0370 | Gewinnrücklagen | Zusätzliche Gewinnrücklagen.<br><br>Hier ist die ungebundene, zur Verlustdeckung verwendbare Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzutragen (PK: Nw 702 S. 1 Z. 19 Sp. 4; PF: Nw 706 S.1 Z.19 Sp.4). |

#### PF.04.03.24 - Grenzüberschreitendes Geschäft

Allgemeine Anmerkungen:

Der folgende Meldebogen zu grenzüberschreitendem Geschäft ist jährlich zu übermitteln.

|       | Element                               | Hinweise  |
|-------|---------------------------------------|---|
| C0010 | Leistungsorientierte Versorgungspläne | Informationen, die für leistungsorientierte Versorgungspläne berichtet werden   |
| C0020 | Beitragsorientierte Versorgungspläne  | Informationen, die für beitragsorientierte Versorgungspläne berichtet werden  |
| C0040 | Gesamt                                | Information, die berichtet werden über (i) leistungsorientierte Versorgungspläne und (ii) beitragsorientierte Versorgungspläne und (iii) gemischte Versorgungspläne |

|       |  |  |
|-------|--|--|
| R0010 | Aktive Tätigkeitsländer                | <p>ISO 3166 Code(s) des Landes oder der Länder, in denen die EbAV außerhalb ihres Herkunftslandes aktiv tätig ist. Aktiv bedeutet, die EbAV ist zugelassen, hat den Notifikationsprozess mit dem Tätigkeitsland beendet und hat Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Bezug auf grenzüberschreitende Tätigkeiten in dem Tätigkeitsland.</p> <p>Sofern eine EbAV in mehr als einem Tätigkeitsland aktiv ist, erfolgt eine Aufteilung zwischen den ISP 3166 Codes unter Verwendung von „“.</p> |
| R0020 | Anzahl der Trägerunternehmen           | Trägerunternehmen, die zu grenzüberschreitenden Versorgungsplänen beitragen  |
| R0040 | Gesamte Vermögenswerte                 | Gesamtwert der Vermögenswerte, die in Bezug auf grenzüberschreitende Tätigkeiten gehalten werden   |
| R0050 | Versicherungstechnische Rückstellungen | Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen in Bezug auf grenzüberschreitende Tätigkeiten   |
| R0060 | Aktive Versorgungsanwärter             | Aktive Versorgungsanwärter in Bezug auf grenzüberschreitende Aktivitäten   |
| R0070 | Beitragsfrei gestellt Anwärter         | Beitragsfrei gestellte Anwärter (Code 48 70 5 gemäß Anhang 1 der Verordnung 250/2009) in Bezug auf grenzüberschreitende Aktivitäten  |
| R0080 | Leistungsempfänger                     | Leistungsempfänger in Bezug auf grenzüberschreitende Tätigkeiten   |

## PF.05.03.24 – Aufwendungen

## Allgemeine Anmerkungen:

Der folgende Meldebogen ist jährlich zu übermitteln. Ausnahmeregelungen finden Anwendung und die Grundlage für die Ausnahme (Bezugnahme auf die Entscheidung EIOPA-BoS/18-114) ist anzugeben.

|                       | Element                         | Hinweise  |
|-----------------------|---------------------------------|---|
| C0010-<br>C0040/R0010 | Verwaltungsaufwendungen         | Aufwendungen bezogen auf die Verwaltung<br><br>Hier sind die Aufwendungen für die Verwaltung und für die Schadenregulierung einzutragen. PK: Fb 200 S3 Z7 Sp3 + S1 Z18 Sp1; PF: Fb 810 S3 Z3 Sp3 + S1 Z14 Sp1.  |
| C0010-<br>C0040/R0020 | Aufwendungen für Kapitalanlagen | Aufwendungen bezogen auf die Vermögensverwaltung<br><br>Hier sind die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen einzutragen. PF: Nw 811 S1 Z16 Sp3 + Sp4 + S2 Z16 Sp3 + Sp4; PK: Nw 201 S2 Z18 Sp3 + Sp4.  |
| C0010-<br>C0040/R0030 | Steueraufwendungen              | Steueraufwendungen, die angefallen sind<br><br>Hier sind die angefallenen Steueraufwendungen einzutragen. PF: Fb 810 S6 Z17 Sp4 + Z20 Sp4; PK: Fb 200 S7 Z 6 Sp4 + Z8 Sp4.  |
| C0010-<br>C0040/R0040 | Andere Aufwendungen             | Andere Aufwendungen, die angefallen sind und nicht anderswo ausgewiesen werden<br><br>Abschlussaufwendungen sowie Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes sind hier einzutragen. PF: Fb 810 S2 Z25 Sp3 + Fb 810 S6 Z7 Sp3; PK: Fb 200 S3 Z3 Sp3 + S6 Z16 Sp3. |
| C0010-<br>C0040/R0050 | Gesamtaufwendungen              | Gesamtwert der Aufwendungen, die während des Berichtszeitraums angefallen sind<br><br>Hier ist die Summe der Zeilen R0010 bis R0040 einzutragen.  |

## PF. 06.02.24 – Liste der Vermögenswerte

### Allgemeine Hinweise:

Der folgende Meldebogen ist vierteljährlich und jährlich zu übermitteln. Ausnahmeregelungen finden Anwendung und die Grundlage für die Ausnahme (Bezugnahme auf die Entscheidung EIOPA-BoS/18-114) ist anzugeben.

### Informationen zu gehaltenen Positionen

|       | Element              | Hinweise   |
|-------|----------------------|--|
|       |                      | <p>Anlagen im Anlagestock sind anzugeben.</p> <p>Die Aggregation von Datensätzen kann analog zu Solvency II vorgenommen werden.</p> <p>Sofern es unter Solvency II erlaubt ist, Felder für bestimmte CIC-Codes nicht zu befüllen, darf hier grundsätzlich entsprechend vorgegangen werden.</p> |
| C0001 | Zeilenidentifikation | Künstlicher Spalten-Code zur Sicherstellung der Eindeutigkeit einer Zeile  |

|       |   |   |
|-------|---|---|
| C0010 | ID Code des Vermögenswertes und Art des Codes | <p>Diese Information kombiniert Daten über den ID Code des Vermögenswertes (Spalte C0010 und C0110 nach Anhang I der EIOPA- Entscheidung EIOPA BoS/18-114) und die Art des ID Codes (Spalten C0020 und C0120 nach Anhang I der EIOPA- Entscheidung EIOPA BoS/18-114)</p> <p>Der Code des Vermögenswertes ist wie folgt zu verwenden:</p> <p>Grundsätzlich ist der ISIN ISO 6166 Code zu verwenden<br/>Nur wenn ein ISIN Code nicht verfügbar ist, sind andere anerkannte Codes zu verwenden, wie z. B. CUSIP, Bloomberg Ticker oder Reuters RIC.</p> <p>- Interne Kennnummer, die eindeutig sein und stetig verwendet werden muss und nur verwendet werden darf, wenn andere anerkannte Codes nicht verfügbar sind</p> <p>Art des ID Codes der für das " ID Code des Vermögenswertes" Element verwendet wird:</p> <p>1 - ISO/6166 für ISIN<br/>2 – CUSIP (Die Committee on Uniform Securities Identification Procedures Nummer, die vom CUSIP Servicebüro für US und Kanadische Unternehmen zugewiesen wird)<br/>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die Londoner Börse)<br/>4 – WKN (Wertpapier Kenn-Nummer, die alphanumerische deutsche Identifikationsnummer)<br/>5 - Bloomberg Ticker (Bloomberg Buchstaben-Code, der die Wertpapiere eines Unternehmens identifiziert)<br/>6 - BBGID (Die Bloomberg Global ID)<br/>7 - Reuters RIC (Reuters instrument code)<br/>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)<br/>9 – Anderer Code von Versorgungsanwärtern der Association of National Numbering Agencies (weltweiter Dachverband der nationalen Organisationen, die für Vergabe von Internationalen Wertpapierkennnummern des jeweiligen Landes verantwortlich sind)<br/>99 – Code, der vom Pensionsfonds zugewiesen wurde</p> |
|-------|---|---|



|       |                              |   |
|-------|------------------------------|---|
|       |                              | <p>Wenn der gleiche ID Code für einen Vermögenswert berichtet werden muss, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen ausgegeben wird, ist es erforderlich den ID Code des Vermögenswertes und den ISO 4217 alphabetischen Code der Währung wie nach dem folgenden Beispiel anzugeben:</p> <p>"Code+EUR".</p> <p>Hier bezieht sich der Asset ID Code-Typ auf Option 99 und die Option auf den ursprünglichen ID Code des Vermögenswertes, wie in dem folgenden Beispiel, für das der berichtete Code ISIN war code+currency: "99/1".</p> <p>Die genaue Bezeichnung wird in dem Dokument "XBRL Filing Rules " auf der EIOPA Homepage dargelegt.</p> |
| C0030 | Portfolio/Versorgungsplantyp | <p>Das Finanzinstrument ist mit einem bestimmten Portfolio verbunden, dessen ID hier angegeben werden muss – oder wenn es nicht einem bestimmten Portfolio zugeordnet werden kann, ist es mit einem Versorgungsplantyp verbunden:</p> <p>1 – leistungsorientierter Versorgungsplan</p> <p>2 – beitragsorientierter Versorgungsplan</p> <p>3 – keine Zuordnung zu einem Versorgungsplantyp oder bestimmten Portfolio möglich</p> <p>4 – kann keinem Betriebsrenten- oder personenbezogenen Portfolio zugeordnet werden</p>   |
| C0040 | Verwahrungsland              | <p>ISO 3166-1 alpha-2 Code des Landes, in dem die Vermögenswerte verwahrt werden. Zur Identifizierung internationaler Verwahrstellen, wie etwa Euroclear, entspricht das Land der Verwahrung der rechtmäßigen Niederlassung, in der der Verwahrservice vertraglich vereinbart wurde. Falls der gleiche Typ von Vermögenswerten in mehr als einem Land verwahrt wird, ist jeder Vermögenswert jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrungsländer erforderlich ist.</p> <p>In Bezug auf Sachanlagen wird das Ausgabeland nach der Belegenheit der jeweiligen Sachanlage beurteilt.</p>     |
| C0050 | Verwahrer                    | <p>Angabe des LEI Codes oder, wenn kein LEI Code verfügbar ist, der Name des verwahrenden Finanzinstituts. Falls derselbe Vermögenswert von mehr als einem Verwahrer verwahrt</p>   |

|       |                              |   |
|-------|------------------------------|---|
|       |                              | wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrer erforderlich ist.  |
| C0060 | Menge                        | Anzahl der Vermögenswerte für relevante Vermögenswerte. Dieses Element muss nicht berichtet werden, wenn das Element „Nennwert“ (C0070) berichtet wird.<br><br>Es ist die Anzahl der tatsächlich gehaltenen Stücke anzugeben. Stücknotierte Vermögenswerte der Kategorien CIC 1, CIC 2, CIC 5 und CIC 6 sind ebenfalls mit den tatsächlich gehaltenen Stücken zu berichten.   |
| C0070 | Nennwert                     | Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für Barmittel und Einlagen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element Menge (C0060) übermittelt wird.<br><br>Bei der Angabe des Nennwertes ist auf den ausstehenden Nominalwert zurückzugreifen.   |
| C0075 | Bewertungsmethode            | Das Finanzinstrument wird bewertet nach:<br><br>1 – den Marktwerten für das Instrument<br><br>2 – Fair Value (marked-to-market)<br><br>3 – marktkonsistente Bewertung nicht anwendbar   |
| C0080 | Anschaffungswert             | Gesamtanschaffungswert der gehaltenen Vermögenswerte, Clean Value ohne angefallene Zinsen<br><br>Anschaffungspreis incl. Anschaffungsnebenkosten, Angabe des Clean Value, d.h. ohne aufgelaufene Stückzinsen o.ä.; Für die CIC-Kategorien 7 oder 8 sind hier keine Eintragungen vorzunehmen.  |
| C0090 | Aufgelaufene Zinsen          | Quantifizierung des Betrages an aufgelaufenen Zinsen nach dem letzten Kupontermin für zinstragende Wertpapiere<br><br>Aufgelaufenen Zinsen (Stückzinsen) sind für alle Vermögenswerte, soweit zutreffend, anzugeben. Die Informationen beschränken sich nicht auf die Angabe von aufgelaufenen Zinsen für verzinsliche Wertpapiere, sondern insgesamt auf „Vermögenswerte“.<br><br>Ausstehenden Forderungen aus abgegrenzten Stückzinsen bei verkauften SSD/NAP sind anzugeben. |
| C0100 | Marktwert der Vermögenswerte | Marktwert der Vermögenswerte  |

|  |   |
|--|---|
|  | Aufgelaufene Zinsen werden, sofern die Beträge noch nicht zugeflossen sind, dem Marktwert zugewiesen. |
|--|---|

## Information über Vermögenswerte

|       | Element                                      | Hinweise  |
|-------|--|---|
|       |  |   |
|       |  |   |
| C0130 | Titel des Elements                           | Name des Vermögenswertes (oder Adresse im Fall von Immobilien)  |
| C0140 | Name des Emittenten                          | <p>Name des Emittenten, definiert als die Entität, die den Vermögenswert an die Investoren emittiert. Sofern vorhanden, korrespondiert dieses Element mit dem Namen der Entität in der LEI Datenbank. Sofern nicht vorhanden, korrespondiert dieses Element mit dem offiziellen Namen der Entität.</p> <p>In Bezug auf Investmentfonds/Anteile ist der Name des Emittenten der Name des Fondsmanagers.</p> <p>Bei Immobiliendirektanlagen ist hier keine Eintragung erforderlich.</p>   |
| C0150 | Emittenten-Code und Art des Emittenten-Codes | <p>Diese Information kombiniert Daten über den Emittenten-Code (Spalte C0150 von Anhang I PF.06.02. der der EIOPA- Entscheidung EIOPA BoS/18-114) und Art des Emittenten-Codes (Spalte C0160 von Anhang I PF.06.02 der der EIOPA- Entscheidung EIOPA BoS/18-114).</p> <p>Für den Emittenten-Code ist die Rechtsträgerkennung zu verwenden. Wenn ein LEI-Code nicht verfügbar ist, wird dieses Element nicht berichtet.</p> <p>In Bezug auf Investmentfonds/Anteile ist der Emittenten-Code der Code des Fondsmanagers.</p> <p>Die Identifikation der Art des Codes für den "Emittenten-Code" erfolgt durch Auswahl einer der Optionen aus der folgenden geschlossenen Liste:</p> <p>1 – LEI</p> |

|       |                                 |   |
|-------|---------------------------------|---|
|       |                                 | <p>9 – Keiner</p> <p>Dieses Element ist nicht anwendbar auf CIC Kategorie 8 – Hypotheken und Darlehen, wenn die Hypotheken und Darlehen im Zusammenhang mit natürlichen Personen stehen.</p> <p>Dieses Element ist nicht anwendbar für CIC 71, CIC 75 und CIC Kategorie 9 – Immobilien.</p> <p>Sofern ein Legal Entity Identifier (LEI) für den Emittenten und/oder die Emittentengruppe vorhanden ist, soll die Angabe erfolgen. Bitte beachten Sie dabei, dass LEIs mittlerweile etwa auch für öffentliche Aussteller wie die Europäische Union, die Deutschen Bundesländer oder das United States Department of the Treasury verfügbar sind. Als verbindliche Quelle für LEI-Angaben kann etwa die Website der Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF) unter <a href="https://www.gleif.org/de/">https://www.gleif.org/de/</a> dienen.</p> |
| C0170 | Wirtschaftszweig des Emittenten | <p>Wirtschaftszweig des Emittenten anhand der aktuell gültigen Codes der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft („NACE“) (laut Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006) an. Die Buchstabenkennung, die für den NACE-Abschnitt steht, ist als Mindestangabe für den Wirtschaftszweig zu verwenden (so wäre z. B. „A“ oder „A111“ angemessen); wenn sich der NACE-Code allerdings auf die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen bezieht, ist dem Buchstaben für den Abschnitt noch der vierstellige numerische Code der NACE-Klasse (z. B. „K6411“) beizufügen.</p> <p>In Bezug auf Investmentfonds ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig des Fondsmanagers.</p> <p>Bei Immobiliendirektanlagen ist hier keine Angabe erforderlich.</p>                             |
| C0180 | Emittentengruppe                | <p>Name der gemeinsamen Muttergesellschaft des Emittenten. Für Investmentfonds bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name des Unternehmens anzugeben.</p> <p>Sofern die Rechtseinheit des Emittenten mit der Emittentengruppe identisch ist, kann die Angabe der Emittentengruppe entfallen.</p>  |

|       |  |  |
|-------|--|--|
| C0190 | Code der Emittentengruppe und Art des Codes der Emittentengruppe | <p>Diese Information kombiniert Daten über den Asset ID Code (Spalte C0190 nach Anhang I PF.06.02 der EIOPA-Entscheidung EIOPA BoS/18-114) und Asset ID Code-Typ (Spalten C0200 nach Anhang I PF.06.02 der EIOPA-Entscheidung EIOPA BoS/18-114)</p> <p>Identifikationscode der Emittentengruppe in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p> <p>In Bezug auf Investmentfonds bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager.</p> <p>Die Identifikation des "Code der Emittentengruppe" erfolgt durch Auswahl einer der Optionen aus der folgenden geschlossenen Liste:</p> <p>1 – LEI<br/>9 – Keiner</p> |
| C0210 | Land des Emittenten  | <p>Ländercode des Standorts des Emittenten gemäß ISO 3166–1 Alpha–2. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten. In Bezug auf Investmentfonds bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager.</p> <p>Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— ISO 3166–1 Alpha–2-Code</li> <li>— XA: Supranationale Emittenten</li> <li>— EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union</li> </ul>   |
| C0220 | Währung  | <p>ISO 4217 alphabetischer Code der Währung der Emission.</p> <p>Hier soll der alphabetische ISO-4217-Code der Währung angegeben werden, in der die Emission erfolgt ist. Bei Vermögenswerten, die in „Deutscher Mark“ (oder anderen Vorläuferwährungen des EURO) notiert sind, ist als Währung EURO in Form der o.g. Syntax anzugeben.</p>  |
| C0230 | CIC-Code   | <p>Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte.</p> <p>Die vorzunehmende Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate obliegt der Verantwortung der Unternehmen. Erläuterungen zum Complementary Identification Code (CIC) sind Anhang III zu entnehmen. Zusätzliche Anweisungen zur Klassifizierung einzelner Vermögenswerte können den "Hinweisen zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen" entnommen werden.</p>   |

|       |                          |  |
|-------|--------------------------|--|
| C0240 | Alternative Anlagen      | <p>Alternative Anlage gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/61/EG (AIFM-Richtlinie):</p> <p>1 - Alternative Anlage<br/>2 - Keine alternative Anlage</p> <p>Eine alternative Anlage ist eine Anlage in einen alternativen Investmentfonds</p>   |
| C0250 | Externes Rating          | <p>Rating des Vermögenswertes wie von einer anerkannten Ratingagentur zum Berichtsreferenzdatum ausgegeben-</p> <p>Es ist die Bewertung des Vermögenswertes durch eine anerkannte Ratingagentur (ECAI) zum Bewertungsstichtag auszuweisen, d.h. es ist das Rating des Vermögenswertes und nicht das des Emittenten auszuweisen. Liegt für einen Vermögenswert kein Emissionsrating vor, ist das Element nicht zu berichten. Sollte die Bonitätseinstufung nicht durch eine ECAI erfolgt sein, sind in C0250 und C0260 keine Angaben zu machen.</p>   |
| C0260 | Anerkannte Ratingagentur | <p>Ratingagentur, von der das externe Rating stammt (External credit rating institution, ECAI). Es ist der Name der Ratingagentur zu verwenden, wie er sich aus der Veröffentlichung auf der Webseite von ESMA ergibt.</p> <p>Dieses Element ist zu berichten, wenn ein externes Rating (C0250) gemeldet wird.</p> <p>Die anerkannte Ratingagentur, die das externe Rating in C0250 ausgegeben hat, ist anhand der folgenden geschlossenen Liste zu identifizieren.</p> <p>Wenn Ratings von Tochterunternehmen der anerkannten Ratingagentur ausgegeben werden, ist die Mutter-Ratingagentur anzugeben (es wird auf die ESMA Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen Bezug genommen).</p> <p>Wenn eine neue Ratingagentur von ESMA registriert oder zertifiziert wird, ist, solange die geschlossene Liste nicht aktualisiert worden ist, anzugeben „Andere anerkannte Ratingagentur“.</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p>Gilt mindestens für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8 (Hypothesen und Darlehen, außer Hypothesen und Darlehen an natürliche Personen) sofern verfügbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Euler Hermes Rating GmbH (LEI Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)</li> <li>-Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI Code: 35380002378CEGMRVW86)</li> <li>-BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)</li> <li>-Creditreform Rating AG (LEI Code: 391200PHL11KDUTTST66)</li> <li>-Scope Ratings GmbH (früher Scope Ratings AG und PSR Rating GmbH) (LEI Code: 91200WU1EZUQFHDWE91)</li> <li>-ICAP Group SA (LEI Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)</li> <li>-GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI Code: 3912000LWXCTKPADVV72)</li> <li>-ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI Code: 529900977LETWLJF3295)</li> <li>-ARC Ratings, S.A. (früher Companhia Portuguesa de Rating, S.A) (LEI Code:2138000ZLNJQMV6UA7D79)</li> <li>-AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)</li> <li>-DBRS Ratings Limited (LEI Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)</li> <li>-Fitch (zu verwenden, wenn die unten angegebene Aufteilung nicht verfügbar ist)</li> <li>-Fitch France S.A.S. (LEI Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)</li> <li>-Fitch Deutschland GmbH (LEI Code: 213800JEMOT1H45VN340)</li> <li>-Fitch Italia S.p.A. (LEI Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)</li> <li>-Fitch Polska S.A. (LEI Code: 213800RYJTJPW2WD5704)</li> <li>-Fitch Ratings España S.A.U. (LEI Code: 213800RENFIIODKETE60)</li> <li>-Fitch Ratings Limited (LEI Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)</li> <li>-Fitch Ratings CIS Limited (LEI Code: 213800B7528Q4DIF2G76)</li> <li>-Moody's (zu verwenden, wenn die unten angegebene Aufteilung nicht verfügbar ist)</li> <li>-Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)</li> <li>-Moody's France S.A.S. (LEI Code: 549300EB2XQYRSE54F02)</li> <li>-Moody's Deutschland GmbH (LEI Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)</li> <li>-Moody's Italia S.r.l. (LEI Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)</li> <li>-Moody's Investors Service España S.A. (LEI Code: 5493005X59ILY4BGJK90)</li> <li>-Moody's Investors Service Ltd (LEI Code: 549300SM89WABHDNJ349)</li> <li>-Standard &amp; Poor's (zu verwenden, wenn die unten angegebene Aufteilung nicht verfügbar ist)</li> <li>-S&amp;P Global Ratings France SAS (LEI Code: 54930035REY2YCDSBH09)</li> <li>-S&amp;P Global Ratings Europe Limited (früher S&amp;P</li> </ul> |
|--|--|--|

|       |                   |  |
|-------|-------------------|--|
|       |                   | <p>Global Ratings Italy S.r.l, LEI Code 54930000NMOJ7ZBUQ063 – Fusion vom 1. Mai 2018) (LEI Code:5493008B2TU3S6QE1E12)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Standard &amp; Poor’s Credit Market Services Europe Limited (LEI Code: 549300363WVTTHT0TW460)</li> <li>-CRIF Ratings S.r.l. (früher CRIF S.p.a.) (LEI Code: 8156001AB6A1D740F237)</li> <li>-Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI Code: 549300RE88OJP9J24Z18)</li> <li>-European Rating Agency, a.s. (LEI Code: 097900BFME0000038276)</li> <li>-Axesor Risk Management SL (LEI Code: 959800EC2RH76JYS3844)</li> <li>-Cerved Rating Agency S.p.A. (früher CERVED Group S.p.A.) (LEI Code: 8156004AB6C992A99368)</li> <li>-Kroll Bond Rating Agency (LEI Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676)</li> <li>-The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI Code: 213800Q7GRZWF95EWN10)</li> <li>-Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI Code: 815600BF4FF53B7C6311)</li> <li>-Spread Research (LEI Code: 969500HB6BVM2UJDOC52)</li> <li>-EuroRating Sp. z o.o. (LEI Code: 25940027QWS5GMO74O03)</li> <li>-HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI Code: 549300IFL3XJKTRHZ480)</li> <li>-Moody’s Investors Service EMEA Ltd (LEI Code: 54930009NU3JYS1HTT72)</li> <li>-Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI Code: 54930016113PD33V1H31)</li> <li>-modeFinance S.r.l. (LEI Code: 815600B85A94A0122614)</li> <li>-INC Rating Sp. z o.o. (LEI Code: 259400SUBF5EPOGK0983)</li> <li>-Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI Code: 213800P3OOBSGWN2UE81)</li> <li>-Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI Code: 5493001NGHOLC41ZSK05)</li> <li>-SPMW Rating Sp. z o.o. (LEI Code: 259400PIF3W6YC660564)</li> <li>-Andere anerkannte Ratingagentur</li> </ul> |
| C0270 | Laufzeit/Duration | <p>Kapitalbindungsdauer der Vermögenswerte, definiert als „modifizierte Restlaufzeit“ (berechnet anhand der vom Berichtsstichtag bis zum Fälligkeitstermin verbleibenden Zeit). Bei Vermögenswerten ohne festen Fälligkeitstermin ist der erste Kündigungstermin zu verwenden. Die Laufzeit ist unter Zugrundelegung des wirtschaftlichen Werts zu berechnen.</p> <p>Bei strukturierten Produkten und Floatern ist zu beachten, dass bei der Ermittlung der Laufzeit bzw. Duration jeweils auf den nächstmöglichen Kündigungstermin abzustellen ist.</p>   |
| C0280 | Fälligkeitstermin | <p>ISO 8601 (JJJJ-MM-TT) Code des Fälligkeitsdatums. Für Wertpapiere mit unbegrenzter Laufzeit ist "9999-12-31" zu verwenden.</p>  |



|       |  |   |
|-------|--|---|
|       |  | Bei strukturierten Produkten und Floatern ist zu beachten, jeweils der nächste Kündigungstermin anzugeben ist.  |
| C0370 | Preis per Einheit                            | Marktpreis pro Einheit  |
| C0380 | Prozentualer Anteil des Nennwerts je Einheit | <p>Betrag in Prozent des aggregierten Nennwerts</p> <p>Der entsprechende Betrag ist als Dezimalzahl mit 4 Dezimalstellen auszuweisen (z.B. 1,0234 für die Angabe von 102,34%).</p> <p>C0370 und C0380 werden alternativ verwendet. Entweder ist ein Wertpapier/Asset Stückpreis-notiert (C0370) oder – in der Regel bei Bonds – es gibt eine Notierung mit einem Prozentsatz (C0380).</p> |

#### PF.06.03.24 - Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz

##### Allgemeine Anmerkungen:

Der folgende Meldebogen ist jährlich zu übermitteln, und zwar auch dann, wenn eine Einrichtung von der Einreichung der Liste der Vermögenswerte (PF.06.02.24) befreit ist.

Der Meldebogen "Organismen für gemeinsame Anlagen - Look Through-Ansatz" (PF.06.03.24) muss eingereicht werden, wenn der Gesamtwert der Anteile in Investmentfonds (ohne Anteile in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW) 10% des Gesamtwertes der Kapitalanlagen übersteigt und nur um 90% des Wertes der Investmentfonds/Anteile abzudecken. Die restlichen 10% (immaterielle Restwerte) sind als "CIC-4" und Land "AA" zu berichten. Für eine Übergangszeit, die von EIOPA überprüft werden wird, ist die Look-Through-Einzelpostenberichterstattung nur auf Investmentfonds/ Anteile anzuwenden, die keine OGAWs sind, wenn über diejenigen, die als OGAWs identifizierbar sind auf Einzelpostenbasis in „Liste der Vermögenswerte (PF.06.02.24) berichtet wird.

|       | Element                        | Hinweise   |
|-------|--------------------------------|--|
| C0001 | Zeilenidentifikation           | Künstlicher Spalten-Code zur Sicherstellung der Eindeutigkeit einer Zeile  |
| C0010 | OGAW ID-Code und Art des Codes | <p>Diese Information kombiniert Daten über den OGAW ID Code (Spalte C0010 PF.06.03.24 nach Anhang I der EIOPA- Entscheidung EIOPA BoS/18-114) und OGAW ID Code-Typ (Spalte C0020 PF.06.03.24 nach Anhang I der EIOPA- Entscheidung EIOPA BoS/18-114)</p> <p>Der Asset Code ist wie folgt zu verwenden:</p> <p>Grundsätzlich ist der ISIN ISO 6166 Code zu verwenden<br/>Nur wenn ein ISIN Code nicht verfügbar ist, sind andere anerkannte Codes zu verwenden, wie z. B. CUSIP, Bloomberg Ticker oder Reuters RIC.</p> <p>- Interne Kennnummer, die eindeutig sein und stetig verwendet werden muss und nur verwendet werden darf, wenn andere anerkannte Codes nicht verfügbar sind</p> <p>Art des ID Codes der für das "Vermögenswert ID Code" Element verwendet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 - ISO/6166 für ISIN</li> <li>2 – CUSIP (Die Committee on Uniform Securities Identification Procedures Nummer, die vom CUSIP Servicebüro für US und Kanadische Unternehmen zugewiesen wird)</li> <li>3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die Londoner Börse)</li> <li>4 – WKN (Wertpapier Kenn-Nummer, die alphanumerische deutsche Identifikationsnummer)</li> <li>5 - Bloomberg Ticker (Bloomberg Buchstaben-Code, der die Wertpapiere eines Unternehmens identifiziert)</li> <li>6 - BBGID (Die Bloomberg Global ID)</li> <li>7 - Reuters RIC (Reuters instrument code)</li> <li>8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</li> <li>9 – Anderer Code von Versorgungsanwärtern der Association of National Numbering Agencies (weltweiter Dachverband der nationalen Organisationen, die für Vergabe von Internationalen Wertpapierkennnummern des jeweiligen Landes verantwortlich sind)</li> <li>99 – Code, der von der Einrichtung zugewiesen wurde. Die genaue Bezeichnung wird in dem Dokument "XBRL Filing Rules " auf der EIOPA Homepage dargelegt.</li> </ol> |

|       |  |   |
|-------|--|---|
|       |  | <p>Es sind alle Investmentfonds zu berichten. Hierzu zählen auch als Beteiligungen klassifizierte Investmentfonds, Ebenso sind sowohl „unit/index-linked“ Fonds („FLV“) als auch „nicht unit/index-linked“ Fonds zu berichten.</p> <p>Zudem wird der Look-Through je Fonds durchgeführt. D.h. wird ein Investmentfonds sowohl im fondsgebundenen Portfolio als auch im nicht fondsgebundenen Portfolio gehalten, ist er in PF.06.03 nur einmal mit dem Gesamtbetrag aufzuführen.</p> <p>Erwirbt ein Unternehmen den gleichen Fonds mehrmals, aber in unterschiedlichen Währungen, ist er in PF.06.03 je ISIN/ID, d.h. entsprechend mehrmals, auszuweisen.</p>   |
| C0030 | Zugrunde liegende Vermögenswertkategorie | <p>Vermögenswertkategorien, Forderungen und Derivate innerhalb des Investmentfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 - Staatsanleihen</li> <li>2 - Unternehmensanleihen</li> <li>3L – börsennotierte Anteilsrechte</li> <li>3X – nicht börsennotierte Anteilsrechte</li> <li>4 - Investmentfonds</li> <li>5 – Strukturierte Schuldverschreibungen</li> <li>6 – Besicherte Wertpapiere</li> <li>7 – Kassenbestand und Guthaben</li> <li>8 – Hypotheken und Darlehen</li> <li>9 - Sachanlagen</li> <li>0 – Andere Kapitalanlagen (einschließlich Forderungen)</li> <li>A – börslich gehandelte Termingeschäfte (Futures)</li> <li>B – Call-Optionen</li> <li>C – Put-Optionen</li> <li>D – Swapgeschäfte</li> <li>E – außerbörslich gehandelte Termingeschäfte (Forwards)</li> <li>F – Kreditderivate</li> <li>L - Verbindlichkeiten</li> </ul> <p>Wenn der Look-Through auf einen Dachfonds angewendet wird, darf Kategorie “4 - Investmentfonds/Anteile Einheiten“ nur für immaterielle Restwerte verwendet werden.</p> |

|       |                   |   |
|-------|-------------------|---|
|       |                   | Auch die „Zugrunde liegende Vermögenswertkategorie“ L - Verbindlichkeiten ist als positiver Wert zu berichten.  |
| C0040 | Land der Emission | <p>Land, in dem der Emittent ansässig ist, wobei die Beurteilung anhand der Adresse der Entität erfolgt, die den Vermögenswert emittiert.</p> <p>Es muss eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ISO 3166-1 alpha-2 Code</li> <li>- XA: Supranationaler Emittent</li> <li>- EU: Institutionen der Europäischen Union</li> <li>- AA: Gesamtwert für mehrere Länder aufgrund der Anwendung eines Schwellenwertes</li> </ul>   |
| C0050 | Währung           | <p>Die Währung der Vermögenswertkategorie ist die Berichtswährung oder eine ausländische Währung. Alle anderen Währungen als die Berichtswährung werden als ausländische Währung angesehen:</p> <p>1 - Berichtswährung<br/>2 – Ausländische Währung</p>   |
| C0060 | Gesamtbetrag      | <p>Der Gesamtbetrag, der über einen Investmentfonds nach Vermögenswertkategorie, Land und Währung investiert ist.</p> <p>Für Verbindlichkeiten (L) muss ein positiver Betrag gemeldet werden.<br/>Für Derivate (A-F) kann der Gesamtbetrag positiv sein (wenn ein Vermögenswert) oder negativ (wenn eine Verbindlichkeit).</p> <p>Es sind nur positive Werte zu berichten (außer bei Derivaten). Sofern eine ‚Zugrunde liegende Vermögenswertkategorie‘ einen negativen Betrag aufweist, ist dieser stattdessen als positiver Wert in „L – Verbindlichkeit“ zu berichten.</p> <p>Der „Gesamtbetrag“ je Investmentfonds unter Berücksichtigung von Verbindlichkeiten und dadurch erworbenen Vermögensgegenständen in C0060 sollte mit der Summe der "Marktwert der Vermögenswerte" für diesen Investmentfonds in C0100 des Berichtsformulars PF.06.02 – Liste der Vermögenswerte übereinstimmen, da der Investmentfonds in PF.06.02 ggf. in mehreren Zeilen auszuweisen ist.</p> |

## PF.09.02.24 – Erträge aus Kapitalanlagen

## Allgemeine Anmerkungen:

Der folgende Meldebogen ist jährlich zu übermitteln. Ausnahmeregelungen finden Anwendung und die Grundlage für die Ausnahme (Bezugnahme auf die Entscheidung EIOPA-BoS/18-114) ist anzugeben.

|                       | Element    | Hinweise  |
|-----------------------|------------|---|
|                       |            | <p>Es werden Daten zu Erträgen aus Kapitalanlagen abgefragt, die sich normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung finden.</p> <p>Als Kapitalanlagen sind alle Vermögenswerte anzusehen, die in der CIC-Tabelle im Anhang III aufgeführt werden.</p>  |
| C0010-<br>C0040/R0010 | Dividenden | <p>Erhaltene Dividenden/Ausschüttungen, einschließlich Dividenden/Ausschüttungen für Vermögenswerte, die verkauft oder fällig geworden sind.</p> <p>Abzustellen ist auf buchhalterischen Ertrag, nicht auf tatsächliche Zahlung.</p> <p>Hierunter fallen auch Erträge aus Investmentfonds, unabhängig davon, ob es sich um Aktien-, Renten- oder Immobilienfonds handelt.</p>   |
| C0010-<br>C0040/R0020 | Zinsen     | <p>Erhaltene Zinszahlungen, einschließlich Zinszahlungen für Vermögenswerte, die verkauft oder fällig geworden sind.</p> <p>Abzustellen ist auf buchhalterischen Ertrag, nicht auf tatsächliche Zahlung.</p> <p>Betrag der Zinserträge, d. h. Zinseinnahmen abzüglich zum Beginn des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen und zuzüglich zum Ende des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen. Eingeschlossen sind Zinseinnahmen im</p> |

|                       |  |   |
|-----------------------|--|---|
|                       |  | <p>Zusammenhang mit der Veräußerung/Fälligkeit eines Vermögenswerts oder der Vereinnahmung eines Kupons. Gilt für Kupons und zinstragende Vermögenswerte wie Anleihen, Darlehen und Einlagen. Zinszahlungen, die erwartet werden und hier auszuweisen sind, können sich auch aus nicht-Investitionen ergeben, wie z. B. ausgegebenen Krediten.</p> <p>Ausschüttungen bei Sondervermögen sind in Zeile R0010 zu erfassen.<br/>Implizite Zinserträge bei bspw. Nullkuponanleihen (Zerobonds) sind als „nicht realisierte Kursgewinne“ in Zeile R0050 zu erfassen.</p> <p>Zinsen werden aggregiert je CIC-Oberkategorie angegeben, also nach Verrechnung von positiven mit negativen Zinsen.</p> |
| C0010-<br>C0040/R0030 | Mieten                                 | <p>Erhaltene Pacht- und Mietzahlungen aus der Verpachtung oder Vermietung von Gebäuden, Grundstücken und anderen Bauten und Anlagen (unbewegliches Sachgut).</p> <p>Abzustellen ist auf buchhalterischen Ertrag, nicht auf tatsächliche Zahlung.<br/>Hier sind auch aufgelaufene Pachten und Mieten zu erfassen.</p>  |
| C0010-<br>C0040/R0040 | Realisierte Gewinne und Verluste       | <p>Erfolgswirksamen Gewinne und Verluste aus Wertveränderungen von Kapitalanlagen. Veräußerungsgewinne und –verluste entstehen durch die Veränderung zwischen der Bewertung von Kapitalanlagen zu Beginn der Rechnungslegungsperiode (oder bei einem späteren Kauf) und ihrer Bewertung am Ende der Rechnungslegungsperiode (oder bei einem früheren Verkauf) (Code 48 01 1 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009).</p>   |
| C0010-<br>C0040/R0050 | Nicht realisierte Gewinne und Verluste | <p>Zunahme und Abnahme der nicht erfolgswirksamen Veränderungen der Bewertungsreserven. Veräußerungsgewinne und –verluste entstehen durch die Veränderung zwischen der Bewertung von Kapitalanlagen zu Beginn der Rechnungslegungsperiode (oder bei einem späteren Kauf) und ihrer Bewertung am Ende der Rechnungslegungsperiode (oder bei einem früheren Verkauf) (Code 48 01 1 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009).</p>  |
| C0010-<br>C0040/R0060 | Andere Erträge aus Kapitalanlagen      | <p>Andere Erträge aus Kapitalanlagen, die nicht anderswo erwähnt werden.</p>  |
| C0010-<br>C0040/R0070 | Gesamterträge aus Kapitalanlagen       | <p>Gesamtwert der Erträge aus Kapitalanlagen (Code 48 01 0 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009).</p>  |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | Hier ist die Summe der Zeilen R0010 bis R0060 einzutragen. |
|--|--|--|

#### PF.29.05.24 – Änderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen

Allgemeine Anmerkungen:

Der folgende Meldebogen ist jährlich zu übermitteln.

|                       | Element   | Hinweise   |
|-----------------------|---|--|
|                       |   | Bei "BV" sind lediglich bei R0010, R0060, R0020 und R0050 Angaben zu machen.   |
| C0010-<br>C0040/R0010 | Anfangsstand<br>versicherungstechnische<br>Rückstellungen         | Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz des Berichtszeitraums.<br>Versicherungstechnische Rückstellungen sind ohne Abzug der Rückversicherung anzugeben.  |
| C0010-<br>C0040/R0020 | Erhöhung der Verbindlichkeiten<br>gegenüber Versorgungsanwärttern | Erhöhung der Verbindlichkeiten während des Berichtszeitraums.<br><br>Hier sind die Netto-Beiträge, also die Beiträge abzüglich der für das Geschäftsjahr einkalkulierten Kosten (Beta-Kosten) anzugeben.<br><br>Die Nw 217 findet keine Anwendung auf PK/PF. PK/PF können zur Ermittlung von Werten aber auf diese Nw zurückgreifen.   |
| C0010-<br>C0040/R0030 | Änderungen des Diskontsatzes                                      | Effekt einer Abwicklung der Diskontierung und von Änderungen des verwendeten Diskontsatzes<br><br>Hier ist die Veränderung der (versicherungs- bzw. pensionsfonds-) technischen Rückstellungen aufgrund einer Änderung der Rechnungsgrundlage Zins einzutragen. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Zinsverstärkung bei aufsichtsrechtlich genehmigten Tarifen von Pensionskassen, unabhängig davon, ob es sich um eine sofortige Rechnungszinsabsenkung oder um eine</li> </ul> |

|                   |   |   |
|-------------------|---|---|
|                   |   | <p>pauschale Verstärkung der Deckungsrückstellung zur späteren Rechnungszinsabsenkung handelt;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Veränderung der Zinszusatzreserve gem. § 5 DeckRV/§ 23 PFAV;</li> <li>• eine sich aufgrund einer Änderung des Rechnungszinses ergebende Veränderung der Höhe der mindestens zu bildenden Deckungsrückstellung bei nicht-versicherungsförmigen Pensionsplänen von Pensionsfonds nach § 236 Abs. 2 AG.</li> </ul> <p>Hier sind keine Änderungen der Rechnungsmäßigen Zinsen auf die Deckungsrückstellung, auf die gutgeschriebenen Überschussanteile und auf die Risikobeiträge im Sinne der Nachweisung 219, Seite 1 zu erfassen. Diese werden unter R0050 angegeben.</p> |
| C0010-C0040/R0040 | Erfahrungswertbedingte Anpassungen              | <p>Änderungen von Annahmen aufgrund von erfahrungswertbedingten Anpassungen</p> <p>Hier ist der Aufwand/Ertrag aus der Erhöhung/Verminderung der (versicherungs- bzw. pensionsfonds-)technischen Rückstellungen aufgrund der Änderung anderer Rechnungsgrundlagen als des Zinses auszuweisen. Dazu gehören auch pauschale Verstärkungen der Deckungsrückstellung.</p>   |
| C0010-C0040/R0050 | Andere Änderungen                               | <p>Andere Änderungen, die nicht anderswo angegeben werden</p> <p>Hier ist der nach Berücksichtigung der obigen Einflüsse verbleibende Rest der Differenz zwischen den versicherungs- bzw. pensionsfondstechnischen Rückstellungen am Anfang und am Ende des Berichtsjahres einzutragen.</p> <p>Da es hier nur um Rückstellungen geht, ist hier keine Veränderung der noch nicht fälligen Forderungen an VN mit zu erfassen.</p>   |
| C0010-C0040/R0060 | Endstand versicherungstechnische Rückstellungen | <p>Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen am Ende des Berichtszeitraums.<br/>Versicherungstechnische Rückstellungen sind ohne Abzug der Rückversicherung anzugeben.</p>   |
| C0010-C0040/R0070 | Diskontsatz                                     | <p>Diskontsatz, der für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen am Ende des Berichtszeitraumes verwendet wird.</p> <p>Hier ist der (durchschnittliche) Rechnungszins zur Ermittlung der Deckungsrückstellung anzugeben, wenn die EbAV lediglich über ein Altersversorgungssystem verfügt. Verfügt sie über mehr als ein Altersversorgungssystem, ist hier keine Angabe zu machen, sondern nur in R0080.</p>   |



|                       |                            |  |
|-----------------------|----------------------------|--|
|                       |                            | <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn die EbAV die Angaben aus der BaFin-Prognoserechnung verwenden.</p> <p>Bei "BV" sind hier keine Angaben zu machen, da die im Rahmen der reinen Beitragszusage verwendeten Rechnungszinssätze keinen Einfluss auf die Höhe der (versicherungs- bzw. pensionsfonds) technischen Rückstellungen für die reine Beitragszusage haben.</p>  |
| C0010-<br>C0040/R0080 | Intervall der Diskontsätze | <p>Wenn nicht ein einzelner Diskontsatz verwendet wird, das Intervall der (durchschnittlichen) Diskontsätze, die zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen am Ende des Berichtszeitraums verwendet werden. Bei Verwendung von „spot rates“ ist ein „s“ vor Angabe der Bandbreite einzufügen, z. B. "s0.1%-5.0%".</p> <p>Bei "BV" sind hier keine Angaben zu machen, da die im Rahmen der reinen Beitragszusage verwendeten Rechnungszinssätze keinen Einfluss auf die Höhe der (versicherungs- bzw. pensionsfonds) technischen Rückstellungen für die reine Beitragszusage haben.<br/>Hier ist die Bandbreite der (durchschnittlichen) Rechnungszinsen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung anzugeben, wenn die EbAV über mehr als ein Altersversorgungssystem verfügt.</p> |

#### PF.50.01.24 – Informationen über Versorgungsberechtigte

Allgemeine Anmerkungen:

Der folgende Meldebogen ist jährlich zu übermitteln.

|  | Element | Hinweise  |
|--|---------|---|
|  |         | Hier wird auf den Bestand zum Ende des Berichtsjahres abgestellt. |

|                   |                                 |   |
|-------------------|---------------------------------|---|
|                   |                                 | Wenn Anwärter oder Leistungsempfänger sowohl über LV- als auch BV-Zusagen verfügen, sind sie dennoch lediglich in der Spalte LV oder BV zu erfassen. Maßgeblich ist die höhere (erwartete bzw. gezahlte) Leistung.  |
| C0010-C0040/R0010 | Aktive Versorgungsanwärter      | Gesamtzahl der aktiven Versorgungsanwärter (Code 48 70 4 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009).<br><br>Hier ist die Anzahl der Anwärter einzutragen, für die Beitragszahlungen erfolgen. PF: Nw 830 S 1 Z16 Sp1-S1 Z20 Sp1; PK: Nw 220 S1 Z14 Sp1-S1 Z16 Sp1.  |
| C0010-C0040/R0020 | Beitragsfrei gestellte Anwärter | Gesamtzahl der beitragsfrei gestellten Anwärter (Code 48 70 5 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009).<br><br>Hier ist die Anzahl der beitragsfrei gestellten Anwärter einzutragen. PF: Nw 830 S1 Z20 Sp1; PK: Nw 220 S1 Z 16 Sp1.   |
| C0010-C0040/R0030 | Leistungsempfänger              | Gesamtzahl der Leistungsempfänger. Hier ist die Anzahl der Leistungsempfänger einzutragen. PF: Nw 830 S2 Z14 Sp1 + Sp2 + S3 Z14 Sp1 + Sp2 + Sp3; PK: Nw 220 S2 Z15 Sp1 + Sp2 + S3 Z15 + Sp1 + Sp2 + Sp3.  |
| C0010-C0040/R0040 | Neue Versorgungsanwärter        | Aktive Versorgungsanwärter, die während des Berichtszeitraums eingetreten sind.<br><br>Hier ist der gesamte Zugang des Berichtszeitraums an Anwärtern, für die Beitragszahlungen erfolgen, einzutragen: PF: Nw 830 S1 Z4 Sp1; PK: Nw 220 S1 Z4 Sp1.   |
| C0010-C0040/R0050 | Todesfälle                      | Aktive oder beitragsfrei gestellte Anwärter, die während des Berichtszeitraums verstorben sind.<br><br>Hier ist der gesamte Abgang an Anwärtern durch Tod im Berichtszeitraum einzutragen. PF: Nw 830 S1 Z8 Sp1; PK: Nw 220 S1 Z7 Sp1.  |
| C0010-C0040/R0060 | Umwandlungen                    | Aktive oder beitragsfrei gestellte Anwärter, die einen Teil oder alle ihre Ansprüche zugunsten einer einmaligen Auszahlung verzichten.<br><br>Hier ist die Anzahl der gegen Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen oder Austrittsvergütungen ausgeschiedener Anwärter einzutragen. PK: Nw 220 S1 Z10 Sp1; PF: Nw 830 S1 Z12 Sp1. |
| C0010-C0040/R0070 | Andere Abgänge                  | Aktive oder beitragsfrei gestellte Anwärter, die aus Gründen ausscheiden, die nicht anderswo genannt werden.  |

|                       |  |   |
|-----------------------|--|---|
|                       |  | Hier ist die Anzahl der Anwärter einzutragen, die aus anderen als den oben genannten Gründen ausgeschieden sind. PK: Nw 220 S1 Sp1 Z8 + Z9 + Z11 + Z12; PF: Nw 830 S1 Sp1 Z9 + Z10 + Z11 + Z13 + Z14.   |
| C0010-<br>C0040/R0080 | Neue Leistungsempfänger                                  | Gesamtzahl der im Berichtszeitraum neu hinzugekommenen Leistungsempfänger<br><br>Hier ist die Anzahl der neuen Leistungsempfänger des Betrachtungszeitraums einzutragen. PF: Nw 830 S2 Z7 Sp1+Sp2 + S3 Z7 Sp1+Sp2+Sp3; PK: Nw 220 S2 Z7 Sp1+Sp2 + S3 Z7 Sp1+Sp2+Sp3.  |
| C0010-<br>C0040/R0090 | Davon neu in den Ruhestand getretene Versorgungsanwärter | Aktive und beitragsfrei gestellte Anwärter, die über das letzte Jahr in den Ruhestand getreten sind.<br><br>Hier ist die Anzahl der (ehemaligen) Anwärter einzutragen, die im Berichtsjahr in Ruhestand gegangen sind (neue Altersrentner). PK: Nw 220 S2 Z5 Sp1 + Sp2 (Teilmenge); PF: Nw 830 S2 Z5 Sp1 + Sp2 (Teilmenge). |

PF.51.01.24 – Beiträge, erbrachte Leistungen und Transfers: Angaben nach Versorgungsplänen

Allgemeine Anmerkungen:

Der folgende Meldebogen ist jährlich zu übermitteln.

|                       | Element                             | Hinweise   |
|-----------------------|-------------------------------------|--|
| C0010-<br>C0040/R0010 | Gesamte ausstehende Brutto-Beiträge | Gesamtwert der während des Berichtszeitraums zu zahlenden Beiträge<br><br>Hier sind die gebuchten Brutto-Beitragseinnahmen einzutragen (Pensionskassen: FB 200 S. 1 Z.2 Sp. 3; Pensionsfonds: FB 810 S.1 Z.2 Sp.3). Es handelt sich um die Summe der Zeilen R0020 und R0030. |
| C0010-<br>C0040/R0020 | Beiträge von Versorgungsanwärtern   | Von Versorgungsanwärtern zu zahlende Beiträge (Code 48 00 1 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009)   |

|                       |   |   |
|-----------------------|---|---|
|                       |   | Hier sind die von Anwärtern gezahlten Beiträge einzutragen. (Bei Pensionskassen setzen sich diese zusammen aus FB 222 S.1 SP.1 Z.5 + Z.6 + Z.10 + Z.11.)  |
| C0010-<br>C0040/R0030 | Beiträge von Trägerunternehmen                      | Von Trägerunternehmen zu zahlende Beiträge (Code 48 00 2 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009)<br><br>Hier sind die von Mitglieds- und Trägerunternehmen gezahlten Beiträge einzutragen. (Bei Pensionskassen setzen sich diese zusammen aus FB 222 S.1 SP.1 Z.4 + Z.9)   |
| C0010-<br>C0040/R0040 | Abgegebene Rückversicherungsbeiträge                | Versicherungsprämien, die für an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen übertragene Risiken zu zahlen sind (Code 48 05 0 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009).<br><br>Hier sind die gebuchten Rückversicherungsbeiträge einzutragen (Pensionskassen: FB 200 S. 5 Sp. 2 Z. 2; Pensionsfonds: FB 810 S. 5 Sp. 2 Z. 2).   |
| C0010-<br>C0040/R0050 | Gesamte ausstehende Netto-Beiträge                  | Gesamtwert der während des Berichtszeitraums zu zahlenden Beiträge abzüglich der zu zahlenden Versicherungsprämien.<br><br>Hier sind die gebuchten Netto-Beitragseinnahmen - als Differenz von Zeile 0010 und Zeile 0040 - auszuweisen.   |
| C0010-<br>C0040/R0060 | Gesamte auszahlende Brutto-Leistungen               | Gesamtwert der gezahlten Leistungen, inklusive Rückversicherungsforderungen.<br><br>Hier sind von Pensionskassen die Brutto-Zahlungen für Versicherungsfälle und für Rückkäufe einzutragen (Fb 200 S. 1 Sp. 1 Z. 17 + S. 1 Sp. 1 Z. 24 + S. 2 Sp. 1 Z. 9 + S. 2 Sp. 1 Z. 14). Von Pensionsfonds sind hier die Brutto-Zahlungen für Versorgungsfälle sowie wegen Beendigungen von Pensionsfondsverträgen und Versorgungsverhältnissen einzutragen (Fb 810 S. 1 Sp. 1 Z. 13 + S. 1 Sp. 1 Z. 20 + S. 2 Sp. 1 Z. 6 + S. 2 Sp. 1 Z. 11). |
| C0010-<br>C0040/R0070 | davon gesamte Brutto-Ruhestandsleistungen           | Gesamtwert der für Ruhestandszwecke gezahlten Leistungen.<br><br>Hier sind die Brutto-Zahlungen für Versicherungs-/Versorgungsfälle auszuweisen, die auf Altersversorgungsleistungen (sowohl laufende Renten als auch Einmalkapitalzahlungen) entfallen.  |
| C0010-<br>C0040/R0080 | davon gesamte Brutto-Leistungen aus anderen Gründen | Gesamtwert der Leistungen für andere Zwecke als die anderswo genannten.<br><br>Hier sind die Brutto-Zahlungen für Versicherungs-/Versorgungsfälle, die auf Invaliden- und Hinterbliebenenversorgungsleistungen entfallen, auszuweisen.  |

|                       |                                      |  |
|-----------------------|--------------------------------------|--|
| C0010-<br>C0040/R0090 | Rückversicherungsforderungen         | <p>Forderungen gegenüber Erst- oder Rückversicherungsunternehmen bezogen auf zedierte Risiken (Code 48 02 1 gemäß Anhang I der Verordnung(EG) Nr. 250/2009).</p> <p>Hier sind die Anteile der Rückversicherer an den Brutto-Zahlungen für Versicherungs-/Versorgungsfälle auszuweisen (Pensionskassen: FB 200 S. 4 Sp.1 Z.4 + Z.7; Pensionsfonds: FB 810 S.4 Sp.1 Z.4 + Z.7)</p> <p>Hier sind von Pensionskassen die Anteile der Rückversicherer an den Brutto-Zahlungen für Versicherungsfälle und für Rückkäufe auszuweisen (Fb 200 S. 4 Sp.1 Z.4 + Z.7 + Z. 12 + Z. 15). Von Pensionsfonds sind hier die Anteile der Rückversicherer an den Brutto-Zahlungen für Versorgungsfälle sowie wegen Beendigungen von Pensionsfondsverträgen und Versorgungsverhältnissen einzutragen (Fb 810 S.4 Sp.1 Z.4 + Z.7 + Z. 12 + Z. 15).</p> |
| C0010-<br>C0040/R0100 | Gesamte zu zahlende Netto-Leistungen | <p>Gesamtwert der gezahlten Leistungen nach Abzug der Leistungen von Versicherungsunternehmen.</p> <p>Hier sind die Netto-Zahlungen für Versicherungs-/Versorgungsfälle, als Differenz zwischen Zeile 0060 und Zeile 0090, einzutragen.</p>  |
| C0010-<br>C0040/R0110 | Transfer-Eingang                     | <p>Wert der Forderungen, die von neuen Versorgungsanwärtern herein transferiert worden sind (Code 48 00 3 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009).</p> <p>Hier sind die Zahlungen auszuweisen, die eine EbAV aufgrund der Portabilität von Arbeitnehmern (§ 4 BetrAVG) erhalten hat. Außerdem sind hier Zahlungen aufgrund der Übertragung von Beständen von anderen PK/PF zu berücksichtigen (§ 13 VAG). Es kann sich auch um eine Übertragung von Beständen aus einem anderen Land handeln (§ 243a VAG).</p>  |
| C0010-<br>C0040/R0120 | Transfer-Ausgang                     | <p>Wert der Forderungen, die von neuen Versorgungsanwärtern heraus transferiert worden sind (Code 48 03 3 gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 250/2009).</p> <p>Hier sind die Zahlungen auszuweisen, die eine EbAV aufgrund der Portabilität von Arbeitnehmern (§ 4 BetrAVG) an andere Einrichtungen geleistet hat. Außerdem sind hier Zahlungen aufgrund der Übertragung von Beständen zu anderen PK/PF zu berücksichtigen (§ 13 VAG). Es kann sich auch um eine Übertragung von Beständen in ein anderes Land handeln (§ 243a VAG).</p>   |

## Anhang III

Tabelle des Complementary Identification Code (CIC)

|                       |                           |  |
|-----------------------|---------------------------|--|
| Erste zwei Positionen | Vermögenswerte notiert in | Ländercode nach ISO 3166-1 Alpha-2, XV, XL oder XT |
|-----------------------|---------------------------|--|

| Dritte Position | Kategorie | 1   | 2                                    | 3                                       | 4  | 5                         | 6                      | 7  | 8                             | 9  | 0                |
|-----------------|-----------|---|--------------------------------------|---|--|---------------------------|------------------------|--|-------------------------------|--|------------------|
|                 |           | Staatsanleihen                            | Unternehmensanleihen                 | Eigenkapitalinstrumente                 | Investmentfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen | Strukturierte Schuldtitel | Besicherte Wertpapiere | Barmittel und Einlagen                                       | Hypotheken und Darlehen       | Immobilien                                 | Sonstige Anlagen |
|                 |           | 1   | 1                                    | 1                                       | 1  | 1                         | 1                      | 1  | 1                             | 1  |                  |
|                 |           | Anleihen von Zentralstaaten/Bundesstaaten | Unternehmensanleihen                 | Kernkapital                             | Aktienfonds  | Aktienrisiko              | Aktienrisiko           | Bargeld  | Unbesicherte Darlehen         | Büro- und Geschäftsimmobilien              |                  |
|                 |           | 2   | 2                                    | 2                                       | 2  | 2                         | 2                      | 2  | 2                             | 2  |                  |
|                 |           | Supranationale Anleihen                   | Wandelanleihen                       | Beteiligung an Immobiliengesellschaften | Rentenfonds  | Zinsrisiko                | Zinsrisiko             | Jederzeit verfügbare Einlagen (Zahlungsmitteläquivalente)    | Wertpapierbesicherte Darlehen | Wohnimmobilien                             |                  |
|                 |           | 3   | 3                                    | 3                                       | 3  | 3                         | 3                      | 3  |                               | 3  |                  |
|                 |           | Anleihen von Regionalregierungen          | Geldmarktpapiere (Commercial Papers) | Bezugsrechte                            | Geldmarktfonds                                     | Währungsrisiko            | Währungsrisiko         | Sonstige kurzfristige Einlagen (bis zu einem Jahr)           |                               | Immobilien (zur Eigennutzung)              |                  |
|                 |           | 4   | 4                                    | 4                                       | 4  | 4                         | 4                      | 4  | 4                             | 4  |                  |
|                 |           | Kommunalanleihen                          | Geldmarktinstrumente                 | Vorrangige Beteiligung                  | Themenfonds  | Kreditrisiko              | Kreditrisiko           | Sonstige Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr | Hypotheken                    | Im Bau befindliche Immobilien (als Anlage) |                  |

|  |  |   |   |          |                      |                                |                                |                |                              |  |          |
|--|--|---|---|----------|----------------------|--------------------------------|--------------------------------|----------------|------------------------------|--|----------|
|  |  | 5   | 5   |          | 5                    | 5                              | 5                              | 5              | 5                            | 5  |          |
|  |  | Schatzanweisungen                             | Hybridanleihen  |          | Immobilienfonds      | Immobilienrisiko               | Immobilienrisiko               | Depotforderung | Sonstige besicherte Darlehen | Sachanlagen (zur Eigennutzung)                   |          |
|  |  | 6   | 6   |          | 6                    | 6                              | 6                              |                | 6                            | 6  |          |
|  |  | Gedekte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) | Allgemeine besicherte Schuldverschreibungen   |          | Alternative Fonds    | Rohstoffrisiko                 | Rohstoffrisiko                 |                | Policendarlehen              | Im Bau befindliche Immobilien (zur Eigennutzung) |          |
|  |  | 7   | 7   |          | 7                    | 7                              | 7                              |                |                              |  |          |
|  |  | Nationale Zentralbanken                       | Gesetzlich besicherte Schuldverschreibungen, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegen |          | Private-Equity-Fonds | Katastrophen- und Wetterrisiko | Katastrophen- und Wetterrisiko |                |                              |  |          |
|  |  |   | 8   |          | 8                    | 8                              | 8                              |                |                              |  |          |
|  |  |   | Nachrangige Schuldverschreibungen   |          | Infrastrukturfonds   | Sterblichkeitsrisiko           | Sterblichkeitsrisiko           |                |                              |  |          |
|  |  | 9   | 9   | 9        | 9                    | 9                              | 9                              | 9              | 9                            | 9  | 9        |
|  |  | Sonstige                                      | Sonstige  | Sonstige | Sonstige             | Sonstige                       | Sonstige                       | Sonstige       | Sonstige                     | Sonstige   | Sonstige |

| Dritte Position | Kategorie                       | A                              | B                         | C                         | D                       | E                          | F                    |
|-----------------|---------------------------------|--------------------------------|---------------------------|---------------------------|-------------------------|----------------------------|----------------------|
|                 |                                 | Futures                        | Kaufoptionen              | Verkaufsoptionen          | Swaps                   | Forwards                   | Kreditderivate       |
| Vierte Position | Unterkategorie oder Hauptrisiko | 1                              | 1                         | 1                         | 1                       | 1                          | 1                    |
|                 |                                 | Futures auf Aktien und Indizes | Aktien- und Indexoptionen | Aktien- und Indexoptionen | Zinsswaps               | Zinsausgleichsvereinbarung | Credit Default Swap  |
|                 |                                 | 2                              | 2                         | 2                         | 2                       | 2                          | 2                    |
|                 |                                 | Zinsfutures                    | Anleiheoptionen           | Anleiheoptionen           | Währungsswaps           | Devisenforwards            | Credit Spread Option |
|                 |                                 | 3                              | 3                         | 3                         | 3                       |                            | 3                    |
|                 |                                 | Währungsfutures                | Währungsoptionen          | Währungsoptionen          | Zins- und Währungsswaps |                            | Credit Spread Swap   |
|                 |                                 |                                | 4                         | 4                         | 4                       |                            | 4                    |
|                 |                                 |                                | Bezugsrechte              | Bezugsrechte              | Total Return Swap       |                            | Total Return Swap    |
|                 |                                 | 5                              | 5                         | 5                         | 5                       |                            |                      |

|  |  |                                   |                                   |                                   |                                   |                                   |          |
|--|--|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------|
|  |  | Warenfutures                      | Warenoptionen                     | Warenoptionen                     | Wertpapierswaps                   |                                   |          |
|  |  |                                   | 6                                 | 6                                 |                                   |                                   |          |
|  |  |                                   | Swaptions                         | Swaptions                         |                                   |                                   |          |
|  |  | 7                                 | 7                                 | 7                                 | 7                                 | 7                                 |          |
|  |  | Katastrophen- und<br>Wetterrisiko | Katastrophen- und<br>Wetterrisiko | Katastrophen- und<br>Wetterrisiko | Katastrophen- und<br>Wetterrisiko | Katastrophen- und<br>Wetterrisiko |          |
|  |  | 8                                 | 8                                 | 8                                 | 8                                 | 8                                 |          |
|  |  | Sterblichkeitsrisiko              | Sterblichkeitsrisiko              | Sterblichkeitsrisiko              | Sterblichkeitsrisiko              | Sterblichkeitsrisiko              |          |
|  |  | 9                                 | 9                                 | 9                                 | 9                                 | 9                                 | 9        |
|  |  | Sonstige                          | Sonstige                          | Sonstige                          | Sonstige                          | Sonstige                          | Sonstige |

## Definitionen zur CIC-Tabelle

|      | Erste zwei Positionen —<br>Vermögenswerte notiert in      | Definition   |
|------|---|--|
| Land | Ländercode nach ISO 3166-1<br>Alpha-2                     | Anzugeben ist der Code nach ISO 3166-1 Alpha-2 des Landes, in dem der Vermögenswert notiert ist. Ein Vermögenswert gilt als notiert, wenn er an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2014/65/EU gehandelt wird. Ist der Vermögenswert in mehr als einem Land notiert oder zieht das Unternehmen zu Bewertungszwecken einen Preisanbieter heran, der den geregelten Märkten oder dem multilateralen Handelssystem angehört, in denen der Vermögenswert notiert ist, ist das Land des geregelten Marktes oder des multilateralen Handelssystems anzugeben, das zu Bewertungszwecken als Referenz herangezogen wird.  |
| XV   | In einem oder mehreren Ländern<br>notierte Vermögenswerte | Anzugeben sind Vermögenswerte, die in einem oder mehreren Ländern notiert sind, wobei das Unternehmen zu Bewertungszwecken jedoch einen Preisanbieter heranzieht, der den geregelten Märkten oder dem multilateralen Handelssystem, in denen der Vermögenswert notiert ist, nicht angehört.  |
| XL   | Nicht notierte Vermögenswerte                             | Anzugeben sind Vermögenswerte, die nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2014/65/EU gehandelt werden.  |
| XT   | Nicht an der Börse handelbare<br>Vermögenswerte           | Anzugeben sind Vermögenswerte, die ihrem Charakter nach nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2014/65/EU gehandelt werden können.  |
|      | Dritte und vierte Position —<br>Kategorie                 | Definition   |
| 1    | Staatsanleihen  | Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, und Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfüllt. In Bezug auf Anleihen mit einer qualifizierten Garantie sind die dritte und vierte Position unter Bezugnahme auf das die Garantie ausstellende Unternehmen zuzuordnen. |
| 11   | Anleihen von Zentralstaaten                               | Anleihen, die von Zentralstaaten begeben werden  |
| 12   | Supranationale Anleihen                                   | Anleihen öffentlicher Institutionen, die durch eine Verpflichtung zwischen Nationalstaaten gegründet wurden, z. B. begeben von einer der in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken oder von einer der in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten internationalen Organisationen.   |
| 13   | Anleihen von Regionalregierungen                          | In einem öffentlichen Zeichnungsangebot auf dem Kapitalmarkt angebotene Schuldtitel von Regionalregierungen oder autonomen   |



|    |   |   |
|----|---|---|
|    |   | Gemeinschaften  |
| 14 | Kommunalanleihen  | Anleihen, die von Kommunen, einschließlich Städten, Provinzen, Bezirken und anderen kommunalen Stellen, begeben werden  |
| 15 | Schatzanweisungen   | Von Zentralstaaten begebene kurzfristige Staatsanleihen (mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr)  |
| 16 | Gedekte Schuldverschreibungen (Covered Bonds)   | Staatsanleihen mit einem Bestand an Vermögenswerten, der die Anleihe sichert oder „deckt“. Diese Vermögenswerte verbleiben in der Bilanz des Emittenten.  |
| 17 | Nationale Zentralbanken   | Von nationalen Zentralbanken begebene Anleihen  |
| 18 | Sonstige  | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Staatsanleihen   |
| 2  | Unternehmensanleihen  | Von Unternehmen begebene Anleihen   |
| 21 | Unternehmensanleihen  | Von Unternehmen begebene Anleihen, in der Regel klassische Anleihen (sog. „Plain-Vanilla-Anleihen“), die keine besonderen Merkmale wie die in den Kategorien 22 bis 28 beschriebenen Papiere aufweisen  |
| 22 | Wandelanleihen  | Unternehmensanleihen mit fremd- und eigenkapitalähnlichen Merkmalen, die der Inhaber in Stammaktien des begebenden Unternehmens oder in Barmittel gleichen Werts umwandeln kann   |
| 23 | Geldmarktpapiere (Commercial Papers)  | Von einem Unternehmen begebene unbesicherte kurzfristige Schuldtitel, typischerweise zur Finanzierung von Forderungen und Beständen sowie zur Erfüllung kurzfristiger Verbindlichkeiten, normalerweise mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als 270 Tagen  |
| 24 | Geldmarktinstrumente  | Sehr kurzfristige Schuldverschreibungen (normalerweise mit Laufzeiten von 1 Tag bis zu 1 Jahr); hierbei handelt es sich hauptsächlich um handelbare Einlagenzertifikate (CDs), Bankakzepte und andere hochliquide Instrumente. Geldmarktpapiere fallen nicht in diese Kategorie   |
| 25 | Hybridanleihen  | Unternehmensanleihen mit fremd- und eigenkapitalähnlichen Merkmalen, die aber nicht wandelbar sind  |
| 26 | Allgemeine besicherte Schuldverschreibungen   | Unternehmensanleihen mit einem Bestand an Vermögenswerten, der die Anleihe sichert oder „deckt“. Diese Vermögenswerte verbleiben in der Bilanz des Emittenten. Gesetzlich besicherte Schuldverschreibungen, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegen, fallen nicht in diese Kategorie.  |
| 27 | Gesetzlich besicherte Schuldverschreibungen, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegen | Unternehmensanleihen mit einem Bestand an Vermögenswerten, der die Anleihe bei Insolvenz des Originators sichert oder „deckt“. Sie unterliegen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG. Ein Beispiel für diese Kategorie sind Pfandbriefe, also gedekte Schuldverschreibungen, die gemäß Pfandbriefgesetz ausgegeben werden. Sie werden zur Refinanzierung von Krediten verwendet, die durch Grundvermögen (Hypothekendarlehen), Forderungen gegen die öffentliche Hand (Öffentliche Pfandbriefe), Schiffshypotheken (Schiffspfandbriefe) oder Flugzeughypotheken (Flugzeugpfandbriefe) besichert sind. Die einzelnen Pfandbriefarten werden also nach der Deckungsmasse unterschieden, die für die einzelnen Arten geschaffen wird. |
| 28 | Nachrangige Schuldverschreibungen   | Unternehmensanleihen, bei der Ansprüche des Gläubigers bei Liquidation des Emittenten nachrangig bedient werden   |
| 29 | Sonstige  | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Unternehmensanleihen   |
| 3  | Eigenkapitalinstrumente   | Anteile und andere Anteile gleichwertige Wertpapiere, die das Kapital von Gesellschaften, d. h. das Eigentum an einer Gesellschaft darstellen   |
| 31 | Kernkapital   | Eigenkapital, das grundlegende Eigentumsrechte an Gesellschaften darstellt  |
| 32 | Beteiligung an Immobiliengesellschaften   | Eigenkapital, das Kapital von Immobiliengesellschaften darstellt  |
| 33 | Bezugsrechte  | Rechte zum Zeichnen zusätzlicher Anteile am Eigenkapital zu einem festgelegten Preis  |
| 34 | Vorrangige Beteiligung  | Eigenkapitaltitel mit höherem Rang und höherem Anspruch auf die Vermögenswerte und Einkünfte als Kernkapital, jedoch nachrangig gegenüber Schuldverschreibungen   |
| 39 | Sonstige  | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Beteiligungen  |
| 4  | Organismen für gemeinsame Anlagen   | Ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.   |
| 41 | Aktienfonds   | Organismen für gemeinsame Anlagen mit Anlagen hauptsächlich in Aktien   |
| 42 | Rentenfonds   | Organismen für gemeinsame Anlagen mit Anlagen hauptsächlich in Schuldverschreibungen  |
| 43 | Geldmarktfonds  | Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) (CESR/10-049)  |
| 44 | Themenfonds   | Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihre Vermögenswerte mit einem speziellen Ziel anlegen, z. B. vorwiegende Anlage in Wertpapieren von Unternehmen in Ländern mit gerade entstehenden Aktienmärkten oder kleinen Volkswirtschaften, bestimmten Sektoren oder Sektorengruppen, bestimmten Ländern oder andere spezifische Anlageziele  |

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 45  | Immobilienfonds  | Organismen für gemeinsame Anlagen mit Anlagen hauptsächlich in Immobilien   |
| 46  | Alternative Fonds  | Organismen für gemeinsame Anlagen mit Anlagestrategien wie Hedging, ereignisabhängig, festverzinsliche direktionale und relative Werte, Managed Futures, Rohstoffe usw.   |
| 47  | Private-Equity-Fonds   | Organismen für gemeinsame Anlagen zur Anlage in Beteiligungstitel anhand von Strategien im Zusammenhang mit Private Equity  |
| 48  | Infrastrukturfonds   | Organismen für gemeinsame Anlagen, die in Infrastrukturvermögenswerte im Sinne des Artikels 1 Absätze 55a oder 55b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 investieren  |
| 49  | Sonstige   | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Organismen für gemeinsame Anlagen  |
| 5   | Strukturierte Schuldtitel                                    | Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Instrument (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie, eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps (CDS), Constant Maturity Swaps (CMS) und Credit Default Options (CDOp). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt. |
| 51  | Aktienrisiko   | Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Aktienrisiko ausgesetzt sind  |
| 52  | Zinsrisiko   | Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Zinsrisiko ausgesetzt sind  |
| 53  | Währungsrisiko   | Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Währungsrisiko ausgesetzt sind  |
| 54  | Kreditrisiko   | Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Kreditrisiko ausgesetzt sind  |
| 55  | Immobilienrisiko   | Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Immobilienrisiko ausgesetzt sind  |
| 56  | Rohstoffrisiko   | Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Rohstoffrisiko ausgesetzt sind  |
| 57  | Katastrophen- und Wetterrisiko                               | Strukturierte Schuldtitel, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen   |
| 58  | Sterblichkeitsrisiko   | Strukturierte Schuldtitel, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen   |
| 59  | Sonstige   | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete strukturierte Schuldtitel  |
| 6   | Besicherte Wertpapiere                                       | Wertpapiere, deren Wert und Zahlungen von einem Portfolio zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet sind. Dazu gehören Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS), Commercial Mortgage Backed Securities (CMBS), Collateralised Debt Obligations (CDO), Collateralised Loan Obligations (CLO) und Collateralised Mortgage Obligations (CMO). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt.   |
| 61  | Aktienrisiko   | Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Aktienrisiko ausgesetzt sind   |
| 62  | Zinsrisiko   | Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Zinsrisiko ausgesetzt sind   |
| 63  | Währungsrisiko   | Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Währungsrisiko ausgesetzt sind   |
| 64  | Kreditrisiko   | Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Kreditrisiko ausgesetzt sind   |
| 65  | Immobilienrisiko   | Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Immobilienrisiko ausgesetzt sind   |
| 66  | Rohstoffrisiko   | Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Rohstoffrisiko ausgesetzt sind   |
| 67  | Katastrophen- und Wetterrisiko                               | Besicherte Wertpapiere, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen  |
| 68  | Sterblichkeitsrisiko   | Besicherte Wertpapiere, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiko dienen   |
| 69  | Sonstige   | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete besicherte Wertpapiere   |
| 7   | Barmittel und Einlagen                                       | Geld in physischer Form, Zahlungsmitteläquivalente, Bankeinlagen und sonstige Geldeinlagen  |
| 71  | Bargeld  | Im Umlauf befindliche Geldscheine und Münzen, die gewöhnlich zur Bezahlung verwendet werden   |
| 72  | Jederzeit verfügbare Einlagen (Zahlungsmittel-äquivalente)   | Auf Verlangen zum Nennwert in Valuta umwandelbare Einlagen, die ohne Vertragsstrafe oder Einschränkung unmittelbar zur Zahlung per Scheck, Wechsel, Giroanweisung, Lastschrift oder mittels einer anderen Form der direkten Zahlung verwendet werden können.  |
| 73  | Sonstige kurzfristige Einlagen (bis zu einem Jahr)           | Einlagen (außer jederzeit verfügbare Einlagen) mit einer Restlaufzeit von bis einem Jahr, die nicht jederzeit zur Zahlung verwendet und nicht ohne erhebliche Einschränkung oder Vertragsstrafe in Valuta oder jederzeit verfügbare Einlagen umgewandelt werden können  |
| 74  | Sonstige Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr | Einlagen (außer jederzeit verfügbare Einlagen) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, die nicht jederzeit zur Zahlung verwendet und nicht ohne erhebliche Einschränkung oder Vertragsstrafe in Valuta oder jederzeit verfügbare Einlagen umgewandelt werden können   |
| 757 | Depotforderungen   | Depotforderungen im Zusammenhang mit dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft   |

|    |  |  |
|----|--|--|
| 79 | Sonstige   | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Barmittel und Einlagen  |
| 8  | Hypotheken und Darlehen                          | Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner, einschließlich Cash-Pools, verleihen   |
| 81 | Unbesicherte Darlehen                            | Darlehen ohne Sicherheiten   |
| 82 | Wertpapierbesicherte Darlehen                    | Darlehen mit Sicherheiten in Form von Wertpapieren   |
| 84 | Hypotheken                                       | Darlehen mit Sicherheiten in Form von Immobilien   |
| 85 | Sonstige besicherte Darlehen                     | Darlehen mit Sicherheiten in anderer Form  |
| 86 | Policendarlehen                                  | Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit  |
| 89 | Sonstige   | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Hypotheken und Darlehen   |
| 9  | Immobilien                                       | Gebäude, Grundstücke und andere Bauten (unbewegliches Sachgut) und Anlagen   |
| 91 | Büro- und Geschäftsimmobilien                    | Büro- und Geschäftshäuser als Anlage   |
| 92 | Wohnimmobilien                                   | Wohngebäude als Anlage   |
| 93 | Immobilien (zur Eigennutzung)                    | Immobilien zur Eigennutzung durch das Unternehmen  |
| 94 | Im Bau befindliche Immobilien (als Anlage)       | Im Bau befindliche Immobilien zur künftigen Nutzung als Anlage   |
| 95 | Sachanlagen (zur Eigennutzung)                   | Sachanlagen zur Eigennutzung durch das Unternehmen   |
| 96 | Im Bau befindliche Immobilien (zur Eigennutzung) | Im Bau befindliche Immobilien zur künftigen Eigennutzung   |
| 99 | Sonstige   | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Immobilien  |
| 0  | Sonstige Anlagen                                 | Unter „Sonstige Anlagen“ gemeldete Anlagen   |
| 09 | Sonstige Anlagen                                 | Sonstige unter „Sonstige Anlagen“ gemeldete Vermögenswerte   |
| A  | Futures  | Standardisierter Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierten Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis            |
| A1 | Futures auf Aktien und Indizes                   | Futures mit Aktien oder Börsenindizes als Basiswert  |
| A2 | Zinsfutures                                      | Futures mit Anleihen oder anderen zinsabhängigen Wertpapieren als Basiswert  |
| A3 | Währungsfutures                                  | Futures mit Anleihen oder anderen währungsabhängigen Wertpapieren als Basiswert  |
| A5 | Warenfutures                                     | Futures mit Rohstoffen oder anderen währungsabhängigen Wertpapieren als Basiswert  |
| A7 | Katastrophen- und Wetterrisiko                   | Futures, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen  |
| A8 | Sterblichkeitsrisiko                             | Futures, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen  |
| A9 | Sonstige   | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Futures   |
| B  | Kaufoptionen                                     | Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf eines Vermögenswerts zu einem Referenzpreis innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, wobei der Käufer der Kaufoption das Recht, aber nicht die Pflicht erwirbt, den als Basiswert dienenden Vermögenswert zu kaufen           |
| B1 | Aktien- und Indexoptionen                        | Kaufoptionen mit Aktien oder Börsenindizes als Basiswert   |
| B2 | Anleiheoptionen                                  | Kaufoptionen mit Anleihen oder anderen zinsabhängigen Wertpapieren als Basiswert   |
| B3 | Währungsoptionen                                 | Kaufoptionen mit Währungen oder anderen währungsabhängigen Wertpapieren als Basiswert  |
| B4 | Bezugsrechte                                     | Kaufoptionen, die den Inhaber zum Kauf von Aktien des emittierenden Unternehmens zu einem bestimmten Preis berechtigen   |
| B5 | Warenoptionen                                    | Kaufoptionen mit Rohstoffen oder anderen warenabhängigen Wertpapieren als Basiswert  |
| B6 | Swaptions  | Kaufoptionen, die ihren Inhaber berechtigen, aber nicht verpflichten, in der Long-Position in einen Swap einzutreten, d. h. in einen Swap, bei dem der Inhaber den festen Zinssatz zahlt und den variablen Zinssatz empfängt   |
| B7 | Katastrophen- und Wetterrisiko                   | Kaufoptionen, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen   |
| B8 | Sterblichkeitsrisiko                             | Kaufoptionen, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen   |
| B9 | Sonstige   | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Kaufoptionen  |
| C  | Verkaufsoptionen                                 | Vertrag zwischen zwei Parteien zum Verkauf eines Vermögenswerts zu einem Referenzpreis innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, wobei der Käufer der Verkaufsoption das Recht, aber nicht die Pflicht erwirbt, den als Basiswert dienenden Vermögenswert zu verkaufen |
| C1 | Aktien- und Indexoptionen                        | Verkaufsoptionen mit Aktien oder Börsenindizes als Basiswert   |

|    |                                |  |
|----|--------------------------------|--|
| C2 | Anleiheoptionen                | Verkaufsoptionen mit Anleihen oder anderen zinsabhängigen Wertpapieren als Basiswert   |
| C3 | Währungsoptionen               | Verkaufsoptionen mit Währungen oder anderen währungsabhängigen Wertpapieren als Basiswert  |
| C4 | Bezugsrechte                   | Verkaufsoptionen, die den Inhaber zum Verkauf von Aktien des emittierenden Unternehmens zu einem bestimmten Preis berechtigen  |
| C5 | Warenoptionen                  | Verkaufsoptionen mit Rohstoffen oder anderen warenabhängigen Wertpapieren als Basiswert  |
| C6 | Swaptions                      | Verkaufsoptionen, die ihren Inhaber berechtigen, aber nicht verpflichten, in der Short-Position in einen Swap einzutreten, d. h. in einen Swap, bei dem der Inhaber den festen Zinssatz empfängt und den variablen Zinssatz zahlt  |
| C7 | Katastrophen- und Wetterrisiko | Verkaufsoptionen, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen   |
| C8 | Sterblichkeitsrisiko           | Verkaufsoptionen, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen   |
| C9 | Sonstige                       | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Verkaufsoptionen  |
| D  | Swaps                          | Vertrag, bei dem die Gegenparteien bestimmte Vorteile des Finanzinstruments einer Partei gegen die Vorteile des Finanzinstruments der anderen Partei tauschen, wobei die Vorteile von der Art des jeweiligen Finanzinstruments abhängen  |
| D1 | Zinsswaps                      | Austausch von Zinszahlungen  |
| D2 | Währungsswaps                  | Austausch von Währungen  |
| D3 | Zins- und Währungsswaps        | Austausch von Zinszahlungen und Zahlungsströmen  |
| D4 | Total Return Swap              | Swap, bei dem die Seite, für die der nicht variable Satz gilt, sich in Abhängigkeit von der Gesamrendite eines Aktien- oder festverzinslichen Instruments mit einer längeren Laufzeit als der Swap befindet  |
| D5 | Wertpapierswaps                | Austausch von Wertpapieren   |
| D7 | Katastrophen- und Wetterrisiko | Swaps, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen  |
| D8 | Sterblichkeitsrisiko           | Swaps, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen  |
| D9 | Sonstige                       | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Swaps   |
| E  | Forwards                       | Nichtstandardisierter Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis  |
| E1 | Zinsausgleichsvereinbarung     | Forward-Kontrakt, bei dem eine Partei zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft einen festen Zinssatz zahlt und einen variablen Zinssatz, der einem zugrunde liegenden Zinssatz entspricht, erhält  |
| E2 | Devisenforwards                | Forward-Kontrakt, bei dem eine Partei zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft einen Betrag in einer Währung zahlt und zu einem vertraglich vereinbarten Wechselkurs einen gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung erhält   |
| E7 | Katastrophen- und Wetterrisiko | Forwards, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen   |
| E8 | Sterblichkeitsrisiko           | Forwards, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen   |
| E9 | Sonstige                       | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Forwards  |
| F  | Kreditderivate                 | Derivat, dessen Wert vom Kreditrisiko eines zugrunde liegenden Schuldtitels, Darlehens oder sonstigen finanziellen Vermögenswerts abgeleitet wird  |
| F1 | Credit Default Swap            | Kreditderivat-Transaktion, bei der zwei Parteien vereinbaren, dass die eine Partei der anderen für die vereinbarte Laufzeit periodisch eine festgelegte Prämie zahlt und die andere Partei nur dann eine Zahlung leistet, wenn ein Kreditereignis in Bezug auf einen festgelegten Referenzvermögenswert eintritt |
| F2 | Credit Spread Option           | Kreditderivat, das Zahlungsströme generiert, wenn ein gegebener Kredit-Spread zwischen zwei Vermögenswerten oder Basiswerten vom derzeitigen Wert abweicht   |
| F3 | Credit Spread Swap             | Swap, bei dem eine Partei am Abrechnungstermin des Swaps eine feste Zahlung an die andere leistet und die zweite Partei der ersten einen Betrag auf Basis des tatsächlichen Kredit-Spreads zahlt   |
| F4 | Total Return Swap              | Swap, bei dem die Seite, für die der nicht variable Satz gilt, sich in Abhängigkeit von der Gesamrendite eines Aktien- oder festverzinslichen Instruments mit einer längeren Laufzeit als der Swap befindet  |
| F9 | Sonstige                       | Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Kreditderivate  |

## Begründung:

I.

Die EIOPA startete 2017 eine Initiative zur Entwicklung eines einheitlichen Rahmens für regelmäßige jährliche und vierteljährliche Berichtspflichten an EIOPA betreffend Informationen zur betrieblichen Altersversorgung in Europa. EIOPA schlug ein umfassendes Paket von Berichtsvorlagen vor, die an ähnlichen europäischen und internationalen Berichtsstandards ausgerichtet sind (z. B. Europäische Zentralbank (EZB), Eurostat, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der OECD), um eine effiziente Nutzung der Informationen für EIOPA und die nationalen Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Alle für EIOPA relevanten Informationen und Daten, die angefordert werden sollen, stellte EIOPA im Consultation Paper on EIOPA's regular information requests towards NCAs regarding provision of occupational pensions information (EIOPA-CP/17-005) vom Juli 2017 (im Weiteren: Konsultationspapier) zur Diskussion, begleitet von einem Impact Assessment. In diesem wurden verschiedene Optionen beleuchtet, auch unter dem Gesichtspunkt der Proportionalität.<sup>i</sup> Im Zuge der anschließenden ca. dreimonatigen Konsultationsphase gab EIOPA Gelegenheit zur ausführlichen Stellungnahme. Die über 350 einzelnen Punkte aus den Stellungnahmen von Unternehmen, Verbänden und Aufsichtsbehörden hat EIOPA im Einzelnen gewürdigt<sup>ii</sup>, die nationalen Aufsichtsbehörden über die Ergebnisse informiert und die Datenanforderungen weiter verfeinert. Nach der Konsultation fasste der Rat der Aufseher (EIOPA Board of Supervisors) mit Zustimmung der Bundesanstalt den EIOPA-Beschluss vom 10. April 2018<sup>iii</sup> (im Weiteren: EIOPA-Beschluss). Dieser verpflichtet die einzelnen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und damit auch die Bundesanstalt gemäß Artikel 35 EIOPA-VO, der EIOPA künftig die aus Ziffer I des Tenors ersichtlichen und unter Verwendung und Beachtung der in Ziffer V des Tenors wiedergegebenen Anlagen I bis III bestimmten Informationen betreffend EbAV, zur Verfügung zu stellen.

Die Erhebung und Analyse dieser Informationen für die EIOPA dient der effektiven Überwachung und Analyse des EbAV-Sektors in Bezug auf Finanzstabilität.<sup>iv</sup> Insbesondere soll EIOPA den folgenden beiden ihrer Kernaufgaben besser gerecht werden können:

- (i) Aufdecken von ungünstigen Entwicklungen, die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen ernsthaft gefährden könnten (Artikel 18 EIOPA-VO), sowie
- (ii) Verfolgung und Bewertung einschlägiger Trends im Rahmen der Mikroaufsicht, potenzieller Risiken und Schwachstellen (Artikel 32 EIOPA-VO).<sup>v</sup>

Das Informationsgesuch von EIOPA ist hinsichtlich der quartalsweise zu meldende Informationen erstmals für das dritte Quartal 2019 und für jährlich zu meldende Informationen erstmals für in 2019 endende Geschäftsjahr zu erfüllen.

Im Rahmen des bereits bestehenden nationalen aufsichtlichen Berichtswesens für EbAV erhält die Bundesanstalt nur einen geringen Teil der von EIOPA ersuchten Informationen. Diese liegen zudem an unterschiedlichen Stellen und in einem von XBRL abweichenden Berichtsformat vor. Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung, die sich auf § 43a Absatz 1 Nummer 2 VAG stützt, werden daher die von EIOPA ersuchten Daten in der aus Ziffer I des Tenors ersichtlichen Art und Weise von den betroffenen EbAV angefordert, damit die Bundesanstalt diese an EIOPA weiterleiten kann.

II.

#### Zu Ziffer I. des Tenors

Diese Allgemeinverfügung beruht auf § 43a Absatz 1 Nummer 2 VAG. Nach § 43a Absatz 1 Nummer 2 VAG kann die Bundesanstalt von beaufsichtigten Unternehmen Informationen verlangen, die sie gemäß Artikel 35 EIOPA-VO der EIOPA zur Verfügung stellen muss.

Die formellen Voraussetzungen der Allgemeinverfügung sind gegeben.

Die Bundesanstalt ist nach § 320 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz VAG, § 43a Absatz 1 Nummer 2 VAG zuständige Behörde für das gegenständliche Informationsverlangen gegenüber den hier verpflichteten EbAV.

Die Bundesanstalt hat den betroffenen EbAV vor Erlass der Allgemeinverfügung Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Anhörung wurde am 4. September 2019 auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. Die Anhörungsfrist lief bis zum 16. September 2019.

Im Rahmen der Anhörung sind Stellungnahmen von Betroffenen, Verbänden und sonstigen Dritten eingegangen. Die sich konkret auf die beabsichtigte Allgemeinverfügung beziehenden Rückmeldungen der Betroffenen betrafen deren Anlagen I und II. Die BaFin hat diese geprüft und so weit wie möglich umgesetzt. Die Rückmeldungen der Verbände und sonstigen Dritten hat die BaFin zur Kenntnis genommen.

Die Anhörungsfrist war ausreichend bemessen. Art und Umfang der an die Bundesanstalt zu meldenden Daten werden eindeutig durch den EIOPA-Beschluss vorgegeben. Art und Umfang der zu meldenden Daten waren den EbAV bereits aufgrund der von EIOPA 2017 durchgeführten, etwa dreimonatigen Konsultation zur Vorbereitung des Beschlusses bekannt. EIOPA hat die umfangreichen, auch von deutscher Seite stammenden, Rückmeldungen ausführlich gewürdigt. Im

Ergebnis ist es zu einer deutlichen Verfeinerung der Datenanforderung gekommen. Aus dem von EIOPA erstellten Abschlussbericht ist für die EbAV ersichtlich, welche Anmerkungen aus welchen Gründen unberücksichtigt geblieben sind. Für das Wiederholen dieser Anmerkungen war die Anhörungsfrist ausreichend lang bemessen. Die Punkte, bei denen die Bundesanstalt im Rahmen der Umsetzung des EIOPA-Beschlusses Ermessensentscheidungen getroffen hat, wurden im Vorfeld ausführlich mit der Interessenvertretung der EbAV diskutiert. Die Anregungen der Branche hat die Bundesanstalt bei ihren Ermessensentscheidungen berücksichtigt.

Die materiellen Voraussetzungen der Allgemeinverfügung liegen ebenfalls vor.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 43a Absatz 1 Nummer 2 VAG sind erfüllt. Ein Informationsgesuch der EIOPA nach Artikel 35 EIOPA-VO liegt vor. EIOPA fordert im EIOPA-Beschluss auf Grundlage des Artikel 35 EIOPA-VO Informationen von der Bundesanstalt an.

EIOPA benötigt die angeforderten Daten zur Wahrnehmung der ihr durch die EIOPA-VO übertragenen Aufgaben (Artikel 35 Absatz 1 EIOPA-VO). Gemäß dem Report on Consultation Paper CP 17-005 EIOPA's regular information requests towards NCAs regarding provision of occupational pension's information (EIOPA-18/227) vom 25. April 2018 (im Weiteren: Abschlussbericht) will EIOPA durch die angeforderten Informationen insbesondere zwei ihrer Hauptaufgaben, wie sie in den Artikeln 18 und 32 der EIOPA-VO festgelegt sind, erfüllen (siehe bereits oben unter Begründung, I.).

Des Weiteren kann die Bundesanstalt von den hier verpflichteten EbAV die begehrten Informationen aufgrund des § 43a VAG verlangen.

Das Informationsgesuch von EIOPA ist angesichts der Art der betreffenden Aufgaben auch erforderlich (Artikel 35 Absatz 1 EIOPA-VO). Wie der Abschlussbericht von EIOPA hervorhebt, weist die derzeitige Übermittlung von Pensionsdaten an EIOPA leicht überlappende, falsch ausgerichtete und insgesamt unzureichende Informationen sowie eine oft enttäuschende Datenqualität auf. Die derzeitige Datenverfügbarkeit ist für die EIOPA für ihre Aufgabenwahrnehmung unzureichend und die Berichtsprozesse betreffend die betriebliche Altersversorgung sind ineffizient. Für EIOPA besteht daher die Notwendigkeit eines Zugangs zu besseren, vergleichbaren und relevanten Informationen bezüglich betrieblicher Altersversorgung in Europa. Die neu zu erhebenden Daten ermöglichen es der EIOPA, die Überwachung und Bewertung der Marktentwicklungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung weiter zu verbessern, den Schutz der Mitglieder und Begünstigten der Rentensysteme zu fördern, wirtschaftliche Analysen durchzuführen und damit die Auswirkungen auf die Finanzstabilität angemessen zu beurteilen. Solche Daten sind u.a. entscheidend für eine wirksame Überwachung und Analyse der Situation im europäischen Sektor der betrieblichen

Altersversorgung und für die Aufdeckung potenzieller Lücken und entsprechender Risiken für die Finanzstabilität.

Es ist auch kein milderes Mittel ersichtlich, wie die verfolgten Zwecke besser, einfacher oder schneller erreicht werden können. Insbesondere sind nach Kenntnis der Bundesanstalt bislang keine einschlägigen bestehenden Statistiken verfügbar, die vom Europäischen Statistischen System und vom Europäischen System der Zentralbanken im Sinne von Artikel 35 Absatz 4 EIOPA-VO erstellt und verbreitet werden

Daher sind die von EIOPA nach Artikel 35 EIOPA-VO angeforderten, für ihre Aufgabenwahrnehmung nach der EIOPA-VO benötigten Informationen angesichts der obigen Ausführungen erforderlich.

Die Befugnis der EIOPA zur Anforderung von Informationen in regelmäßigen Abständen und in vorgegebenen Formaten ergibt sich aus Artikel 35 Absatz 2 EIOPA-VO.

Als Folge des EIOPA-Beschlusses hat die Bundesanstalt der EIOPA die von dieser angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen (Artikel 35 EIOPA-VO, § 329 Absatz 4 VAG und Artikel 60 Absatz 3 der EbAV-RL). Dies ist schon durch Artikel 35 Abs. 1 und 2 EIOPA-VO unionsrechtlich vorgegeben und im EIOPA-Beschluss festgelegt sowie in § 329 Abs. 4 VAG verpflichtend normiert. Außerdem sieht Artikel 60 Absatz EbAV-RL vor, der EIOPA unverzüglich alle für die Ausführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie und der genannten Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Das nach § 43a Absatz 1 Nummer 2 VAG eröffnete Ermessen übt die Bundesanstalt im Sinne des Erlasses der vorliegenden Allgemeinverfügung entsprechend dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage und unter Beachtung von Ermessensgrenzen aus (§ 40 des VwVfG).

Der EIOPA-Beschluss, der nur erforderliche Informationen anfordert und damit bereits den Grundsatz der Proportionalität berücksichtigt, gibt der Bundesanstalt in sehr weitem Umfang vor, was diese an EIOPA ab wann, in welcher Frist und Häufigkeit, in welcher IT-technischen Form und unter Verwendung welcher Berichtsformulare und Taxonomie melden muss.

Insoweit hat die Bundesanstalt mittels dieser Allgemeinverfügung die Informationen in dem durch den EIOPA-Beschluss geforderten Umfang und zu den angegebenen Fristen anhand der vorgegebenen Formate zu verlangen, um dem Informationsgesuch der EIOPA nach Art. 35 EIOPA-VO gemäß dem EIOPA-Beschluss nachzukommen. In ihrem Informationsverlangen geht die Bundesanstalt nicht über die Informationen hinaus, die EIOPA verlangt. Die schon bestehenden Berichtspflichten decken diese Informationen gerade nicht ab. Die Bundesanstalt erhält zwar im Rahmen des bestehenden nationalen aufsichtlichen Berichtswesens für EbAV bereits einen Bruchteil der von EIOPA ersuchten Informationen. Diese Informationen liegen aber nicht in den an EIOPA zu



liefernden Berichts- und Dateiformaten vor, entsprechen also nicht den technischen und formalen Vorgaben von EIOPA. Viele weitere Informationen erhält die Bundesanstalt bislang nicht. Das betrifft auch Fälle, in den die Bundesanstalt Informationen erhält, die aber inhaltlich nicht den EIOPA-Vorgaben entsprechen, beispielsweise weil die vorzunehmende Wertbestimmung gegenüber dem bereits bestehenden Berichtswesen abweicht (grundsätzlich Marktwerte statt Anschaffungswerte). Die EIOPA wird jedoch erst durch die verlangten Informationen in die Lage versetzt ihre oben angegebenen unionsrechtlich verankerten Aufgaben im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung wahrzunehmen.

Das gegenständliche Informationsverlangen richtet sich auch an die richtigen Adressaten, von denen die Bundesanstalt nach § 43a Abs. 1 VAG Informationen verlangen kann. Die von dieser Allgemeinverfügung verpflichteten EbAV sind solche Unternehmen, die nach §§ 320ff. VAG unter Aufsicht der Bundesanstalt stehen und der Bundesanstalt die erforderlichen Daten liefern können.

Die betroffenen EbAV müssen gegenüber der Bundesanstalt die vierteljährlichen und jährlichen Meldebögen verwenden, die EIOPA für die Informationsübermittlung durch die nationalen Aufsichtsbehörden vorgesehen hat. Andernfalls würde sich bei der Aufbereitung der Daten für die Weiterleitung an EIOPA durch die Bundesanstalt ein zusätzliches Fehlerrisiko ergeben.

Für Zwecke der Einzelpostenberichterstattung über Kapitalanlagen ist es erforderlich, zur Klassifizierung der Kapitalanlagen den von EIOPA vorgeschriebenen Complementary Identification Code zu verwenden.

Bei der Ausfüllung der Meldebögen, sind die zugehörigen Erläuterungen und Hinweise zu befolgen. Die Bundesanstalt hat die von EIOPA vorgegebenen Erläuterungen, die bei der Ausfüllung der Meldebögen zu beachten sind, ergänzt bzw. für nationale Verhältnisse spezifiziert. Erfahrungsgemäß reichen die bei Einführung neuer Berichtspflichten vorgesehenen Erläuterungen aber nicht aus, um auch für seltener vorkommende Sachverhalte Lösungen bereit zu stellen, wie die Meldebögen korrekt auszufüllen sind. Um die Antworten auf sich bei der praktischen Befüllung der Meldebögen ergebende Fragestellungen allen EbAV zugänglich zu machen, wird die Bundesanstalt – analog zur Vorgehensweise in Bezug auf die Berichterstattung von Solvency II-Unternehmen – Hinweise zum Berichtswesen geben und diese regelmäßig aktualisieren. Die Hinweise sollten, um Fehler bei der Ausfüllung der Meldebögen zu vermeiden und damit der Pflicht der EbAV zur Übermittlung vollständiger, aktueller und genauer Informationen zu entsprechen, von den betroffenen EbAV in ihrer jeweils aktuellen Version beachtet werden.

Die Meldebögen sind elektronisch zu übermitteln. Dies ermöglicht der Bundesanstalt die von EIOPA benötigten Informationen korrekt weiterzuverarbeiten und an EIOPA weiterzuleiten.

Insbesondere müssen die Daten im XBRL Format an die Bundesanstalt gemeldet werden. EIOPA lässt den nationalen Aufsichtsbehörden zwar die Wahl, in welchem Format diese die Daten bei den mittelbar berichtspflichtigen EbAV anfordern.<sup>vi</sup> Die Bundesanstalt hat sich aber im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des § 40 VwVfG dazu entschieden, von den in Ziffer I des Tenors beschriebenen EbAV eine Einreichung im XBRL-Format zu verlangen. Die betroffenen EbAV müssen hierfür zwar eine entsprechende Lizenzsoftware erwerben, die mit einmaligen und laufenden Kosten verbunden ist. Allerdings betrachtet die Bundesanstalt diese Kosten als verhältnismäßig. Kleine Unternehmen mit einer Bilanzsumme kleiner 100 Millionen Euro sind von den Meldepflichten unter dieser Allgemeinverfügung vollständig ausgenommen. Den verbleibenden Meldepflichtigen ist die Abgabe von Meldungen im XBRL-Format zumutbar. Bei dem Format handelt es sich um einen offenen, aktuellen und weltweit anerkannten Standard für Finanzberichterstattung, der zahlreiche Vorteile bietet. Zum einen kann eine Vorvalidierung der Daten auf Basis der taxonomischen Validierungen und EIOPA-Einreichungsregeln erfolgen. Die Datenqualität erhöht sich dadurch erheblich, was sowohl auf Seiten der Meldepflichtigen als auch auf Seiten der Bundesanstalt und der EIOPA Korrekturaufwendungen erspart. Zum anderen entsprechen sich bei der Bundesanstalt Eingangs- und Ausgangsformat, so dass es kein Risiko versehentlicher Datenveränderungen infolge Formatwechsels/-übertrag gibt.

Die Identifizierung der EbAV soll über den international zu Anwendung kommenden LEI-Code erfolgen. Dessen Verwendung ist für EbAV anders als für Solvency II-Versicherungsunternehmen aber gegenwärtig noch nicht vorgeschrieben. Sofern eine EbAV nicht bereits freiwillig einen LEI-Code beantragt hat, kann deshalb zur Identifizierung der EbAV die von der Bundesanstalt vergebenen Registernummer verwendet werden. Dies stellt die Zuordnung der übermittelten Meldebögen und zu den Verpflichteten sicher.

Hinsichtlich der Informationspflicht sind die in Ziffer I Nummer 6 vorgeschriebenen Definitionen zu beachten. Denn die EIOPA greift im Zusammenhang mit der näheren Beschreibung der Formate auf ähnliche europäische Berichtsstandards und international anerkannte Standards zurück, die deshalb für das richtige Verständnis der Berichtsanforderungen relevant und bei der Befüllung der Meldebögen zu berücksichtigen sind. Die Bundesanstalt spezifiziert so weit wie möglich, in welchem Zusammenhang welche Standards für Definitionen relevant sein können.

Um eine europaweite Auswertung der Informationen zu ermöglichen, ist die Verwendung einheitlicher Bewertungsregeln und ein gleichförmiges Vorgehen in Bezug auf Währungsangaben

erforderlich. Die Vorgaben der Bundesanstalt folgen diesbezüglich vollumfänglich den Festlegungen von EIOPA.

Die in Ziffer I, Nummer 9 festgesetzten Meldefristen sind angemessen. Der EIOPA-Beschluss gibt nur zwingend vor, bis wann die Daten von der Bundesanstalt an EIOPA zu liefern sind. Er gibt nicht zwingend vor, bis wann die Daten von den betroffenen EbAV an die Bundesanstalt zu melden sind. Anhaltspunkte für die Erwägungen der EIOPA (Meldefrist für die EbAV, Weiterleitungsfrist für die nationalen Aufsichtsbehörden) ergeben sich aus der Verwendung unterschiedlicher Einheiten (Wochen und Arbeitstage) im Rahmen der Fristberechnung. Im Ergebnis steht den Adressaten dieser Allgemeinverfügung daher derjenige Teil der im EIOPA-Beschluss genannten Frist zur Verfügung, der in Wochen ausgedrückt ist. Denjenigen Teil der im EIOPA-Beschluss genannten Meldefristen an EIOPA, der 10 bzw. 20 Arbeitstagen („working days“) für das quartalsweise bzw. jährliche Reporting entspricht, muss die Bundesanstalt für die Validierung der eingehenden Meldungen und für die Erstellung der zu aggregierenden Meldung betreffend EbAV mit einer Bilanzsumme von 100 Millionen Euro bis 1 Milliarde Euro nutzen. Die von der EIOPA getroffene Regelung zu den Übermittlungsfristen drückt die Erwartung aus, durch die nationalen Aufsichtsbehörden erfolge eine umfangreiche Qualitätssicherung der Daten.

Nach Nr. 1.7 des EIOPA-Beschlusses sind die vierteljährlichen Meldebögen erstmalig für das dritte Quartal einzureichen. Diese Angabe bezieht sich auf das Kalenderquartal. EbAV, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, könnten danach ihren ersten Berichtsstichtag am 31.07, 31.08 oder 30.09. 2019 als den im dritten Kalenderquartal liegenden Monatsenden haben, wobei lediglich der letzte Termin das gesamte dritte Kalenderquartal abdeckt. Das erste meldepflichtige Quartal wurde von EIOPA mit angemessenem Vorlauf auf den sich ergebenden ersten Meldetermin festgelegt. Die betroffenen EbAV– deren Geschäftsjahr ganz überwiegend mit dem Kalenderjahr korrespondiert - sollten erstmals gegen Ende des Jahres 2019 Meldungen einreichen. Vor diesem Hintergrund legt die Bundesanstalt den ersten Berichtsstichtag für alle EbAV einheitlich auf den 30.09.2019 fest.

Um den betroffenen EbAV eine längere Vorbereitungszeit für den mit höherem Aufwand verbundenen Meldebogen zu ermöglichen, macht die Bundesanstalt von der nach dem EIOPA-Beschluss vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die erstmalige Einreichung des Meldebogens PF.06.02.24 erst für das erste Quartal 2020 zu verlangen. In Bezug auf den in dem EIOPA-Beschluss genannten Meldebogen PF.06.03.24 ginge eine Fristverlängerung ins Leere, da es sich um keinen vierteljährlichen Meldebogen handelt.

Die erste jährliche Meldung ist nach dem EIOPA-Beschluss für das Jahr 2019 erforderlich. Bei EbAV, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ordnet die Bundesanstalt Geschäftsjahre, die in das Kalenderjahr 2019 fallen, diesem Kalenderjahr zu. Um den betroffenen EbAV ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die neuen Meldepflichten zu lassen, beginnt der Lauf der Frist für die Einreichung der Meldebögen aber frühestens am 30.09.2019.

Die betroffenen EbAV haben dafür Sorge zu tragen, dass die Meldeböden inhaltlich zutreffend, ordnungsgemäß und fristgerecht bei der Bundesanstalt eingehen. Andernfalls kann die Bundesanstalt die eingehenden Meldungen zurückweisen. Daher müssen und können die EbAV den tatsächlichen Eingang überprüfen und haben dadurch die Möglichkeit, fehlerhafte Berichte zu korrigieren und damit die fristgerechte Übermittlung der Informationen sicherzustellen.

Die Bundesanstalt macht im maximal zulässigen Umfang von den in dem EIOPA-Beschluss vorgesehenen Übergangsregelungen für die Meldefristen Gebrauch und verlängert die Einreichungsfrist der vierteljährlichen Berichtspflichten für drei und die jährlichen Berichtspflichten für fünf Jahre. Entsprechend dem EIOPA-Beschluss wird die Verlängerung gleichmäßig jährlich um eine bzw. zwei Wochen reduziert werden, bis die endgültigen Vorlagefristen von sieben (vierteljährlich) bzw. 14 (jährlich) Wochen im Jahr 2022 bzw. 2024 erreicht sind.

Der EIOPA-Beschluss ermöglicht es den nationalen Aufsichtsbehörden in Umsetzung eines proportionalen Ansatzes unter bestimmten Voraussetzungen EbAV von Berichtspflichten zu befreien. Von der Möglichkeit zur Befreiung wird mit Nr. 12 der Anordnung in dem nach dem EbAV Nr. 1.14 und Nr. 1.15 des EIOPA-Beschlusses vorgesehenen Möglichkeiten hinaus und ungeachtet der dafür vorgesehenen Voraussetzungen zusätzlich EbAV mit einer Bilanzsumme bis maximal 100 Millionen Euro von der Berichterstattungspflicht insgesamt ausgenommen. Denn in Bezug auf EbAV dieser Größenordnung müssen lediglich aggregierte Daten von der Bundesanstalt an EIOPA geliefert werden und auch ohne die Daten dieser Unternehmen, die in Deutschland einen Marktanteil von weniger als 1% ausmachen, wird eine sehr hohe Marktabdeckung erreicht, die ohne qualitative Einbußen auf 100% hochgerechnet werden kann.

Die Bilanzsumme ergibt sich aus der nationalen Berichterstattung, zu der die EbAV gegenüber der Bundesanstalt schon verpflichtet sind. Die relevanten Werte können für Pensionsfonds aus dem Formblatt 800 und für Pensionskassen aus dem Formblatt 100 entnommen werden. Da relevante Schwellenwerte nachhaltig überschritten sein müssen, damit ein bestimmter Berichtsumfang einschlägig ist, ist auf die letzten drei Geschäftsjahre abzustellen, die zu dem Zeitpunkt abgeschlossen sind, der den ersten Berichtsstichtag unter dem neuen Berichterstattungsregime darstellt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung ist eindeutig bestimmbar und lässt keinen Entscheidungsspielraum. Befreiungen enden und greifen deshalb mit Wirkung für den nächsten Berichtsstichtag ein, sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen oder eintreten, ohne dass eine Entscheidung der Bundesanstalt erforderlich ist.

Die EIOPA benötigt für die Erfüllung ihrer Aufgaben möglichst aktuelle und fehlerfreie Daten. Deshalb ist eine erneute Ermittlung von Daten für einen zurückliegenden Berichtszeitraum erforderlich, wenn sich die gemeldeten Informationen für diesen Berichtszeitraum nach der letzten Übermittlung an die Bundesanstalt geändert haben. Dies gilt aber nur, wenn die Änderung der Informationen materiell ist. Das ist der Fall, wenn die Abweichung für die Beurteilung der EbAV durch die Bundesanstalt oder EIOPA in dem Punkt, auf den sich die Informationen beziehen, Auswirkungen haben könnte. Auch mit materiellen Fehlern behaftete Berichte müssen korrigiert werden, um eine korrekte Datengrundlage sicherzustellen. Aus technischen Gründen ist es dabei erforderlich, den gesamten Datensatz erneut einzureichen, auch wenn nur einzelne Informationen geändert worden sind.

Diese Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig.

Sie ist geeignet, um den mit dem gegenständlichen Informationsverlangen verfolgten Zweck (nämlich Erlangung aller von EIOPA nach Artikel 35 EIOPA-VO gemäß dem EIOPA-Beschluss geforderten Informationen und Erfüllung der gesetzlichen Pflicht der Bundesanstalt zur Informationsübermittlung an EIOPA im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit) zu erreichen.

Die Allgemeinverfügung ist des Weiteren erforderlich. Es ist kein anderes Mittel ersichtlich, das in gleicher oder besserer Weise geeignet wäre, die Bundesanstalt in die Lage zu versetzen, ihrer Verpflichtung gegenüber EIOPA nach Artikel 35 Absatz 1 EIOPA-VO gemäß dem EIOPA-Beschluss nachzukommen. Andere bestehende, ebenso effektive Mittel zur Erlangung der von EIOPA geforderten Informationen sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen. Die Belastung auf Seiten der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen EbAV steht nicht außer Verhältnis zu dem Nutzen für den mit dem Informationsverlangen verfolgten Zweck.

Die betroffenen EbAV werden durch das Informationsverlangen zwar verpflichtet, umfassende quartalsbezogene als auch jährliche Informationen an die Bundesanstalt zu melden und müssen daher entsprechende Aufwendungen zur Erhebung und elektronischen Übermittlung der Informationen tätigen.

Allerdings dienen die verlangten Informationen dazu, der gesetzlichen Pflicht der Bundesanstalt gegenüber EIOPA nachzukommen und ihr diese zur Verfügung zu stellen, damit EIOPA ihrerseits die Informationen für ihre Aufgabenwahrnehmung (insbesondere effektive Überwachung und Analyse des EbAV-Sektors in Bezug auf Finanzstabilität) nutzen kann. Die so erlangten Informationen dienen letztlich dem Interesse des gesamten EbAV-Sektors, insbesondere dem Verbraucherschutz. Denn durch Auswertung der Informationen durch EIOPA können negative Auswirkungen auf die europäische Finanzstabilität erkannt und diesen entgegenwirkt werden.

Außerdem erhalten die Aufsichtsbehörden in Ziffer 1.14 und 1.15 des EIOPA-Beschlusses die Möglichkeit, von verschiedenen Befreiungen und Erleichterungen Gebrauch zu machen. Wie schon oben ausgeführt, macht die Bundesanstalt hiervon vollständig Gebrauch.

Die Schwere des Eingriffs (laufende Pflicht zur Meldung von umfangreichen Daten entsprechend der näherer Vorgaben, insbesondere in einem vorgeschriebenen IT-Format und die damit verbundenen erheblichen einmaligen und laufenden Sach- und Personalkosten) steht somit nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung verfolgten Zweck: EIOPA die angeforderten Daten zur Verfügung zu stellen, damit EIOPA seinerseits die Daten für die genannten Zwecke (insbesondere effektive Überwachung und Analyse des EbAV-Sektors in Bezug auf Finanzstabilität) nutzen kann.

### III. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt unter Ziffer II des Tenors der Allgemeinverfügung beruht auf § 310 Absatz 1 VAG, § 36 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3 VwVfG. Der Widerrufsvorbehalt wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage und unter Beachtung von Ermessensgrenzen (§ 40 des VwVfG) angeordnet. Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ermöglicht der Bundesanstalt, die Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu widerrufen, um auf neue aufsichtsrechtliche Anforderungen zu reagieren, insbesondere soweit der EIOPA-Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise geändert oder aufgehoben wird und deshalb das Informationsverlangen gegenüber den betroffenen EbAV entsprechend zu ändern bzw. ganz oder teilweise oder in Bezug auf bestimmte EbAV aufzuheben ist.

### IV. Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung wird am 30.09.2019 durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesanstalt bekannt gegeben, § 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG, § 17 Absatz 2 Satz 2

FinDAG. Der Bekanntgabezeitpunkt beruht auf § 17 Absatz 2 FinDAG i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

#### V. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Informationsverlangens der Bundesanstalt beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

§ 80 Abs. 1 VwGO normiert zwar den Grundsatz, dass der Erhebung von (Anfechtungs-)Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung zukommt. Vorliegend tritt jedoch aus nachfolgenden Gründen das Interesse der Adressaten an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurück. Die sofortige Vollziehung hat ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit meines Informationsverlangens. Im Rahmen der zur Ermittlung des öffentlichen Interesses von der Bundesanstalt vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung sind sowohl die Gründe einzustellen, die für einen Sofortvollzug sprechen, als auch die Gesichtspunkte, die für einen Eintritt bzw. ein Fortdauern der aufschiebenden Wirkung zugunsten der Adressaten sprechen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Nach umfassender Interessenabwägung sprechen überwiegende Gründe für den Sofortvollzug.

Durch die Anordnung des Sofortvollzugs wird verhindert, dass ein Rechtsbehelf gegen Ziffer I des Tenors der Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung hat. Infolgedessen müssen die Adressaten der Allgemeinverfügung die angeforderten Informationen auch im Falle der Einlegung eines Widerspruchs und ggf. später einer Anfechtungsklage übermitteln. Somit haben die betroffenen EbAV neben der Pflicht zur Meldung der Informationen an sich insbesondere die für die Datenübermittlung erforderlichen erheblichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere für die EbAV der für eine erfolgreiche Datenmeldung erforderlichen IT-Infrastruktur.

Andererseits ist die Bundesanstalt auch unionsrechtlich verpflichtet, EIOPA die von ihr nach Artikel 35 EIOPA-VO angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Informationsgesuch von EIOPA ist insoweit fristgebunden, als zu bestimmten Zeitpunkten quartalsbezogene als auch jährliche Informationen von der Bundesanstalt an EIOPA zu übermitteln sind. Die Informationsweiterleitung an EIOPA duldet also keinen über diese im EIOPA-Beschluss festgesetzten Fristen hinausgehenden Aufschub. Die Bundesanstalt muss deshalb die an EIOPA zu übermittelnden Daten fristgerecht erlangen, um diese an EIOPA fristgerecht übermitteln zu können. Des Weiteren betonen sowohl Artikel 60 Absatz 3 EbAV-RL als auch § 329 Absatz 4 VAG, dass die Bundesanstalt der EIOPA „unverzüglich“ die gemäß Artikel 35 EIOPA-VO angeforderten Daten zur Verfügung zu

stellen hat. Auch aus dieser Wertung des europäischen und des nationalen Gesetzgebers ergibt sich die besondere Dringlichkeit von Ziffer I des Tenors dieser Allgemeinverfügung. Ein Zuwarten auf den Ausgang etwaiger Rechtsbehelfe würde den Zweck der Datenanforderung vereiteln, weil möglicherweise über Jahre hinweg für den deutschen Markt im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge als wichtigen und großen Teilmarkt in Europa nur unvollständige, vielleicht sogar gar keine Daten an EIOPA übermittelt werden könnten.

Das der Bundesanstalt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO eröffnete Ermessen übt die Bundesanstalt im Sinne der Anordnung des Sofortvollzugs aus. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet und erforderlich, da vorliegend nur mittels des Informationsverlangens gegenüber den hier betroffenen EbAV die Bundesanstalt all diejenigen Informationen erhält, die sie der EIOPA aufgrund ihres Informationsgesuchs nach Artikel 35 EIOPA-VO gemäß den zeitlichen Vorgaben im EIOPA-Beschluss zu melden hat. Die Anordnung ist auch angemessen. Zwar werden die betroffenen EbAV verpflichtet, umfassende Informationen an die Bundesanstalt zu melden und müssen schon jetzt hierfür entsprechende Aufwendungen tätigen, ohne zuvor die Rechtmäßigkeit in einem Rechtsbehelfsverfahren bestands- bzw. im Anschluss rechtskräftig klären zu können. Allerdings hat EIOPA in dem von ihr im Jahr 2017 durchgeführten Konsultationsverfahren die Bedenken der Öffentlichkeit hinsichtlich der Fristen für die Meldungen berücksichtigt und die Meldefristen zeitlich nach hinten verschoben. Außerdem würde die Bundesanstalt bei Nichtanordnung des Sofortvollzugs ihre unionsrechtlichen Pflichten verletzen, der EIOPA die von EIOPA angeforderten und für deren Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen in den von EIOPA im EIOPA-Beschluss festgelegten Fristen zu übermitteln. Für den nicht überschaubaren Zeitraum eines Rechtsbehelfsverfahrens kann aber nicht hingenommen werden, dass die Bundesanstalt von den betroffenen EbAV nicht die für die EIOPA zu deren Aufgabenwahrnehmung im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge erforderlichen Informationen verlangen kann. Schließlich dienen die zügige Erhebung und die anschließende Analyse dieser Informationen insbesondere der effektiven Überwachung und Analyse des EbAV-Sektors in Bezug auf die Finanzstabilität und damit letztlich auch der Allgemeinheit.

Im Ergebnis überwiegt damit das Interesse am Sofortvollzug von Ziffer I des Tenors der Allgemeinverfügung das gegenläufige Aufschubinteresse der Adressaten.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.



Dr. Frank Grund

## Hinweise:

1. EbAV haben über das Internet Zugang zum MVP-Portal, nachdem sie sich bei der Bundesanstalt hierfür registriert haben. Für weiterführende Hinweise verweise ich auf die Internetseite der Bundesanstalt (<https://www.bafin.de/dok/12383646>).
2. Die Bundesanstalt nimmt Rückfragen von berichtspflichtigen EbAV im Zusammenhang mit der Ausfüllung der Meldebögen über ihr auf ihrer Webseite zu findendes Kontaktformular oder durch schriftliche Anfragen beim zuständigen Aufseher der betroffenen EbAV entgegen. Die Rückfragen können in die in Ziffer I Nr. 2 genannten zusätzlichen Hinweise und Erläuterungen münden. Diese sind auf der Internetseite der Bundesanstalt zu finden.
3. Um mit einer Meldung an die Bundesanstalt gleichzeitig ihren Berichtspflichten gemäß EZB-Verordnung 2018/231 gegenüber der Bundesbank zu erfüllen (einheitliche Meldung) verwenden EbAV eine einheitliche Meldung, bei der

der Meldebogen PF.01.02. in Anlage I durch den Meldebogen PFE.01.02. mit EZB-Ergänzungen,

der Meldebogen PF.02.01. in Anlage I durch den Meldebogen PFE.02.01. mit EZB-Ergänzungen,

der Meldebogen PF.06.02. in Anlage I durch den Meldebogen PFE.06.02. mit EZB-Ergänzungen und

der Meldebogen PF.50.01. in Anlage I durch den Meldebogen PFE.50.01. mit EZB-Ergänzungen

ersetzt werden.

Soweit keine Meldebefreiung durch die EZB vorliegt, gehören zur vollständigen einheitlichen Meldung außerdem die zusätzlichen Meldebögen EP.02.01, EP.03.01 und EP.04.01. Diese sowie die Meldebögen PFE.01.02., PFE.02.01., PFE.06.02. und PFE.50.01. sind im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung unter dem folgenden Link zu finden:

<https://eiopa.europa.eu/regulation-supervision/insurance/reporting-format/data-point-model-and-xbrl>

Für die einheitliche Meldung an die Bundesanstalt und die Bundesbank sind die entry points 30 (aei) für die jährliche und 31 (qei) für die vierteljährliche Berichterstattung zu verwenden; es gelten die in Art. 8 der EZB-Verordnung 2018/231 festgelegten Fristen.

4. Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass nach § 332 Absatz 1 Nummer 2 a) VAG ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 43a Absatz 1 VAG zuwiderhandelt. Der Bußgeldrahmen beträgt bis zu 50.000 EUR (§ 332 Absatz 5 am Ende VAG).

---

<sup>i</sup> Konsultationspapier, S. 46ff.

<sup>ii</sup> Abschlussbericht, Resolution of comments received (S. 9 – 99).

<sup>iii</sup> EIOPA-BoS/18-114 (10. April 2018): Decision of the Board of Supervisors on EIOPA's regular information requests towards NCAs regarding provision of occupational pensions information.

<sup>iv</sup> Konsultationspapier S. 46 - 48 sowie Abschlussbericht S. 3-5. EIOPA hat auch bisher schon Daten betreffend EbAV erhoben und ausgewertet; Qualität und Quantität der bisherigen Daten waren aber unzureichend (Konsultationspapier, S. 47 und Abschlussbericht, S. 3).

<sup>v</sup> Konsultationspapier S. 46f sowie Abschlussbericht S. 3f.

<sup>vi</sup> Abschlussbericht, S. 8.